



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Das Weinrecht



Liebe Leserin, lieber Leser,

wer Wein anbaut, muss ein umfangreiches Regelwerk einhalten, das im Deutschen und im EU-Weinrecht festgelegt ist. Dieses Heft erläutert die spannenden, aber zum Teil auch sehr komplizierten Rechtsvorschriften in leicht verständlichen Worten. Kernstück sind die Voraussetzungen für die Gruppeneinteilung der Weine, die amtliche Prüfung der neuen Jahrgänge und das EU-Weinbezeichnungsrecht. Große Übersichtskarten zeigen die Anbaugebiete in Deutschland und Europa. Ein Glossar erklärt wichtige Fachausdrücke. Damit ist das Heft eine unentbehrliche Hilfe für alle, die beruflich mit dem Wein verbunden sind. Aber auch Weinliebhabern bietet es viel Wissenswertes. Die vorliegende Auflage beschreibt den Stand Januar 2018.

Ihre
Redaktion Landwirtschaft
Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

Deutsches und EU-Weinrecht	4
Die Weinkategorien (Weinarten).....	8
Genehmigungssystem für Rebplantzungen	10
Nationaler Finanzrahmen und Stützungsprogramme	12
Ernte- und Erzeugungsmeldung	14
Hektarertragsregelung	14
Überrmenge	17
Kellertechnische Verfahren	19
Anreicherung.....	19
Säuerung – Entsäuerung	20
Süßung	20
Behandlungstoffe.....	21
Anforderungen an neue geschützte Ursprungsbezeichnungen/geographische Angaben.....	23
Voraussetzungen für Deutschen Wein.....	24
Voraussetzungen für Qualitätswein.....	25
Voraussetzungen für Prädikatswein.....	26
Amtliche Prüfung	28
Analytische Prüfung.....	29
Sinnenprüfung	29
EU-Weinbezeichnungsrecht	31
Karte: Die 13 „bestimmten Anbaugeliete“ für Qualitätsweine in Deutschland.....	32
Regelung der Herkunftsangaben	37
Geschmacksangaben	38
Herstellungsangaben.....	38
Erläuterungen zu weiteren zulässigen Angaben unter bestimmten Voraussetzungen.....	40
Auszeichnungen.....	43
Anhang	46
Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein bzw. Prädikatswein	46
Erläuterung von Fachausdrücken	47
Die Weinbauzonen in der EU	52
Weitere BZL-Medien	54
KTBL-Veröffentlichungen	59
Impressum	55

Deutsches und EU-Weinrecht



Lage am Mittelrhein

Durch Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in der EU im Jahre 1970 wurde den nationalen Gesetzgebern die Regelungsbefugnis für den Weinsektor weitgehend entzogen. Zwangsläufig musste der deutsche Gesetzgeber das nationale Weingesetz den Bestimmungen der EU anpassen und entsprechend ergänzen.

So entstand das neue deutsche Weingesetz vom 16. Juli 1971, das zusammen mit den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen am 19. Juli 1971 in Kraft getreten ist.

Neben dem Erlass mehrerer Durchführungsbestimmungen auf Bundesebene (u. a. Weinverordnung, Wein-Überwachungsverordnung) wurden zahlreiche ausfüllende Vorschriften (z. B. Mindestvoraussetzungen an das Erzeugnis, Einrichtung der Weinbergsrolle, Durchführung der amtlichen Qualitätsprüfung u. a.) den Weinbau treibenden Ländern übertragen und von diesen erlassen.

Auf Grundlage von der gemeinsamen EG-Weinmarktorganisation erlassener EG-Verordnungen des Rates und der Europäischen Kommission wird das Weinbezeichnungs-

und Aufmachungsrecht auf Gemeinschaftsebene seit 1979 für alle Mitgliedstaaten verbindlich geregelt. Das Recht der Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein unterliegt seit 1986 ebenfalls einer EU-einheitlichen Regelung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 vom 29. April 2008 wurde eine neue gemeinsame Marktorganisation für Wein eingeführt, durch die die Regelungen der seit dem 1. August 2000 geltenden bisherigen Weinmarktorganisation, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, abgelöst wurden. Während einzelne Regelungsbereiche der neuen VO Nr. 479/2008 bereits seit dem Sommer 2008 galten, sind weitere Änderungen dieser Verordnung, wie u.a. zum Weinbezeichnungsrecht und zu den önologischen Verfahren, zum 1. August 2009 in Kraft getreten.

Wichtige Punkte der reformierten EG-Weinmarktorganisation waren u. a.:

- Die Einführung nationaler Finanzrahmen, wobei den Mitgliedstaaten EU-Finanzmittel zugewiesen werden, um insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen zu fördern;
- die schrittweise Abschaffung der Destillationsregelungen;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine dreijährige Rebflächenrodungsregelung für eine Gesamtfläche von 175.000 Hektar mit einer im Laufe der drei Jahre schrittweise verringerten Prämie anzubieten;
- die Abschaffung des Systems der Pflanzungsrechte bis Ende 2015 mit der Möglichkeit, das Pflanzrechtssystem auf nationaler Ebene bis Ende 2018 beizubehalten;
- die weitgehende Übertragung der Regelungskompetenzen bei den önologischen Verfahren vom Ministerrat auf die EU-Kommission (Ausnahme: Kompetenzen zur Regelung der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung verbleiben beim Rat);
- die Absenkung der Anreicherungspressen in den einzelnen Weinbauzonen um 0,5 % vol;
- die bisherige Klassifizierung der EU-Weine in Tafelweine und Qualitätsweine wurde abgeschafft und ersetzt durch eine Unterscheidung der Weine in Weine mit geschützten Herkunftsangaben und Weinen ohne geschützte Herkunftsangaben. Die Weine mit geschützten Herkunftsangaben werden differenziert in Weine mit Ursprungsbezeichnung und Weine mit geographischer Angabe;
- die Zulassung der Angabe von Rebsorte und Jahrgang auch bei einfachen Weinen ohne nähere Herkunftsangabe.

Wie auch ihre Vorgängerverordnung wurde die VO Nr. 479/2008 durch mehrere Durchführungsverordnungen der EU-Kommission ergänzt.

Die Ära der branchenspezifischen Brüsseler Weingesetzgebung mit eigenständigen Weinmarktordnungen endete am 1. August 2009. Mit der VO Nr. 491/2009 wurde die VO Nr. 479/2008 über die gemeinsame Weinmarktorganisation mit Wirkung vom 1. August 2009 aufgehoben und die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in kleine Einheiten zerlegt und – ohne inhaltliche Änderungen – über zahlreiche Bestimmungen und Anhänge verteilt in die VO Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) eingegliedert. Die VO (EG) Nr. 1234/2007 wurde zum 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt.

Häufiger musste das geltende Weingesetz dem Stand des Brüsseler Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Infolge dieser zahlreichen Änderungen wurde das Weingesetz für die Betroffenen nur noch schwer überschaubar. Da das Weingesetz von seiner Konzeption her zudem nicht mehr den Erfordernissen des Europäischen Binnenmarktes entsprach, da es z. B. keine Differenzierung zwischen „ausländischen Erzeugnissen“ und Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten vorsah und zudem einzelne Vorschriften nicht mehr den Anforderungen der Weinwirtschaft entsprachen, wurde eine umfassende Reform des Gesetzes erforderlich.



Rieslingblüte

Im Rahmen des am 1. September 1994 in Kraft getretenen „**Gesetz zur Reform des Weinrechts**“ wurde daher das bisher geltende Weingesetz durch ein neues Gesetz ersetzt. Dieses hatte u. a. folgende wesentliche Neuerungen zum Inhalt:

- » die Zusammenfassung des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes und des bisherigen Weingesetzes zu einem Gesetz,
- » die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder auf die Landesregierungen der Weinbau treibenden Länder,
- » die Neugestaltung der 1989 eingeführten Hektarertragsregelung.

Während die grundsätzlichen weinbaupolitischen Regelungen weiterhin im Weingesetz getroffen wurden, wurden zahlreiche bisher im Gesetz getroffenen Detailregelungen in eine Durchführungsverordnung zum Weingesetz verlagert. Hierdurch sollte u. a. eine schnellere Anpassung an Änderungen der Weinmarktordnung sowie an veränderte Markterfordernisse ermöglicht werden.

Inzwischen wurde das Weingesetz bereits wieder mehrfach geändert. Gegenstand dieser Gesetzesänderungen waren u. a. erforderliche Anpassungen an die EG-Weinmarktorganisation und ihre Durchführungsverordnungen, eine Modifizierung der nationalen Hektarertragsregelung sowie erforderliche Anpassungen aufgrund der Einführung des Euro.

Mit der am 28. Januar 2011 veröffentlichten Neufassung des Weingesetzes wurden die seit dem Inkrafttreten des neuen Weingesetzes im Jahre 2001 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes in einem neuen Text zusammengefasst. Die letzte Änderung des Weingesetzes datiert vom 27. Juni 2017.

Mit der am 1. September 1995 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes sollte die Reform des nationalen Weinrechts vorerst abgeschlossen werden.

Bedingt durch die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf den Bund und die Länder sowie die vorgenommene Zusammenfassung des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes und des bisherigen Weingesetzes zu einem Gesetz wurde eine Überarbeitung und Neustrukturierung der auf diese bisherigen Gesetze gestützten Verordnungen, namentlich der Weinverordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Überwachungsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes, erforderlich. Diese Anpassungen wurden im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vorgenommen.

Die im Zuge dieser Verordnung neu gefasste Weinverordnung wurde inzwischen bereits wieder mehrfach geändert. Auch nach der im April 2009 erfolgten Neubekanntmachung der Weinverordnung wurde diese Verordnung inzwischen wieder mehrfach geändert.

Die wichtigsten Bestimmungen des umfangreichen verzahnten Brüsseler und nationalen Weinrechts stellt das vorliegende Heft verständlich dar.

Am Ende des Heftes werden die wichtigsten Fachausdrücke erklärt.

Die Weinkategorien (Weinarten)

- 1 **Weißwein** –
wird aus Weißweinträuben gewonnen
- 2 **Rotwein** –
wird aus rot gekelertem Most von Rotweinträuben gewonnen
- 3 **Roséwein** –
aus Rotweinträuben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe
- 3a **Weißherbst** –
aus zu mindestens 95 vom Hundert aus hell gekelertem Most von Rotweinträuben einer einzigen Rebsorte hergestellter Wein
- 4 **Rotling** –
Wein von blass- bis hellroter Farbe, aus einem Verschnitt von Weißwein- und Rotweinträuben, auch deren Maischen
- 4a **Schillerwein**
- 4b **Badisch Rotgold**
- 4c **Schieler**

Rebsorten

Mehr als 8.000 verschiedene Rebsorten sind heute in der Welt bekannt. Im Rahmen der am 1. August 2000 in Kraft getretenen EG-Weinmarktorganisation (VO Nr. 1493/1999) wurde den Mitgliedstaaten die bisher bei der EU liegende Regelungskompetenz für die Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung übertragen. In Deutschland wurden die Landesregierungen mit dieser Aufgabe betraut und ermächtigt, per Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Klassifizierung zu regeln. Nur die in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten dürfen in der Gemeinschaft zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt oder wieder angepflanzt werden.

Von den rund 50 in Deutschland angebauten Rebsorten haben u. a. Riesling, Müller-Thurgau, Spätburgunder und Silvaner eine große Bedeutung.



Riesling



Müller Thurgau



Spätburgunder



Silvaner

Genehmigungssystem für Rebplantungen

Zum 1. Januar 2016 wurde die bisherige vorübergehende Pflanzungsrechtregelung der EU durch ein neues **Genehmigungssystem für Rebplantungen** ersetzt. Dieses neue System gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Auch nach dem neuen Genehmigungssystem dürfen Reben von klassifizierten Keltertraubensorten nur angepflanzt oder wiederbepflanzt werden, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt wird. Danach gibt es zukünftig drei Arten von Genehmigungen: Genehmigungen für Neuanplantungen, Genehmigungen für Wiederbepflanzungen und die Umwandlung von vor dem 31. Dezember 2015 gewährten Pflanzrechten in Genehmigungen nach dem neuen System.

Das neue System basiert auf folgenden Grundsätzen:

Pflanzungen werden dem Erzeuger auf Antrag für eine bestimmte Fläche (in ha) von öffentlichen Stellen kostenlos zugesprochen, sofern der Antrag den Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit entspricht. Die Pflanzung muss innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Verhängung von Verwaltungsanktionen.

Eine erteilte Genehmigung kann nicht von einem Erzeuger auf einen anderen übertragen werden.

Erteilung von Genehmigungen für Neuanplantungen – Schutzmechanismus

Anträge zur Genehmigung von Neuanplantungen können sowohl für Flächen zur Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein), zur Erzeugung von Wein mit geographischer Angabe (Landwein) sowie zur Erzeugung von Wein ohne geschützte Herkunftsangabe (Deutscher Wein) gestellt werden. Die Möglichkeit, auch außerhalb der traditionellen Weinbauregionen Rebplantungen vorzunehmen zu können, bedeutet eine wesentliche Änderung des bisherigen Systems und ermöglicht damit den Weinanbau in ganz Deutschland.

Nach dem neuen System sollen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanplantungen in Höhe von 1 % ihrer Rebfläche (gemessen am 31. Juli des Vorjahres) zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, der über 0 liegen muss sowie auf regionaler Ebene die Ausstellung von Genehmigungen beschränken. Solche Einschränkungen müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebplantungen beitragen und durch einen oder mehrere spezifische Gründe gerechtfertigt sein, wie etwa die Notwendigkeit, ein drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten zu verhindern.

Im Zuge einer am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde in Deutschland für die Jahre 2016 und 2017 ein Prozentsatz von 0,3 % (entspricht ca. 300 ha) für Genehmigungen von Neuanplantungen festgelegt. Zudem wurde festgelegt, dass je 5 Hektar von der für das gesamte Bundesgebiet festgelegten Fläche für Neuanplantungen vorab auf alle Flächenländer der

Bundesrepublik verteilt werden sollen, sofern Anträge in dieser Höhe vorliegen.

Im Rahmen einer am 4. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde für Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gleichfalls ein Prozentsatz von 0,3 festgelegt. Des Weiteren sieht diese Gesetzesänderung eine Einbeziehung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg in den sogenannten Vorwegabzug der Fünf- Hektarregelung vor, da auch in diesen Bundesländern Interesse am Weinbau besteht.

Sofern die Summe aller Anträge die für Neuanpflanzungsgenehmigungen festgelegte Gesamtfläche nicht übersteigt, sollen diese alle genehmigt werden, sofern die für die Genehmigungsfähigkeit festgelegten Kriterien erfüllt werden. Diesbezüglich wird in Deutschland lediglich ein Kriterium festgelegt. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er die Neuanpflanzung auf einer landwirtschaftlichen Fläche vornehmen will, über die er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung verfügen wird und die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt.

Für den Fall, dass die Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt werden, die zur Verfügung gestellte Fläche übersteigt, kann der Mitgliedstaat die Genehmigung anteilmäßig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf Grundlage der beantragten Fläche verteilen oder die Genehmigung teilweise oder ganz nach einem oder mehreren in einer im EU-Recht festgelegten Liste an Prioritätskriterien erteilen. Solche Prioritätskriterien können u.a. sein: Bevorzugung von Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt

beitragen, Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungen bepflanzt werden, Flächen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Steillagen) oder Bevorzugung von Neueinsteigern.

In Deutschland wurde nur ein Prioritätskriterium, die steile Hanglage, festgelegt. Hierbei wird eine Fläche mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 % mit 0,5 Punkten und ab einer Hangneigung von mehr als 30 % mit 1 Punkt priorisiert.

Im ersten Jahr nach der Anwendung des neuen Genehmigungssystems (2016) wurden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständiger Stelle Genehmigungen für Neuanpflanzungen für eine Fläche von insgesamt 308 Hektar erteilt. Von dieser Fläche wurde von den Antragstellern aufgrund der Zuteilung von nur geringen Quoten auf die Zuteilung von insgesamt knapp 45 Hektar verzichtet, so dass letztlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für eine Fläche von 263 Hektar erteilt wurden. Für 2017 wurden zunächst 308 Hektar genehmigt, wegen der Zuteilung geringer Quoten wurde auf die Zuteilung von 12 Hektar verzichtet, so dass letztlich für 296 Hektar Genehmigungen für Neuanpflanzungen erteilt wurden. Laut EU-Recht können Antragsteller eine erteilte Genehmigung innerhalb eines Monats nach der Erteilung ablehnen, wenn die erteilte Genehmigung weniger als 50 % der beantragten Fläche entspricht.

Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen

Die Mitgliedstaaten erteilen automatisch Genehmigungen an Erzeuger, die ab dem 1. Januar 2016 eine Rebfläche gerodet und einen Antrag auf Erteilung einer Wiederbepflanzungsgenehmigung gestellt haben. Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt sein. Sofern die Wiederbepflanzung auf der gerodeten Fläche erfolgt, gilt die Meldung der Rodung als Antragstellung. Hier gilt zu beachten, dass die Meldung der Rodung spätestens zum Ende des Weinwirtschaftsjahres abgegeben werden muss, in dem die Rodung erfolgte. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Pflanzung unzulässig und daher zu roden!

Die Genehmigung muss im selben Betrieb in Anspruch genommen werden, der gerodet hat. Die Möglichkeit einer Übertragung der Genehmigung auf andere Betriebe ist ausgeschlossen!

Erteilung von Genehmigungen durch Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte – Übergangsbestimmungen

Neuanpflanzungsrechte, Wiederbepflanzungsrechte und Pflanzrechte aus der Reserve, die Erzeugern vor dem 31. Dezember 2015 nach der bisher geltenden Pflanzungsrechtregelung gewährt und noch nicht in Anspruch genommen wurden, können seit dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen nach dem neuen System umgewandelt werden. Die nach Umwandlung erteilten neuen Genehmigungen haben drei Jahre Gültigkeit.

Anträge auf Umwandlung können seit dem 15. September 2015 bis Ende des Jahres 2020 gestellt werden. Zu beachten ist, dass die Gel-

tungsdauer der neuen Genehmigungen der Geltungsdauer der nach dem alten System gewährten Rechte entspricht. Wenn die Laufzeit dieser Pflanzrechte früher endet, muss der Antrag auf Umwandlung entsprechend früher gestellt und die Pflanzung nach Erhalt der Genehmigung innerhalb der Geltungsdauer des alten Rechtes ausgeübt werden.

Nationaler Finanzrahmen und Stützungsprogramme

Ein Kernelement der letzten EG-Weinmarktorganisation war die Einführung eines nationalen Finanzrahmens zur Finanzierung eines vorgegebenen Katalogs an Stützungsmaßnahmen. Die nationalen Programme mussten zumindest eine der folgenden Maßnahmen umfassen:

- Entkoppelte Direktzahlungen/ Betriebsprämien
- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
- Grünernte
- Fonds auf Gegenseitigkeit (gegen Marktschwankungen) und Ernteversicherungen
- Investitionen (z. B. Maßnahmen zugunsten der Kellerwirtschaft und Verbesserung der Vermarktung; Entwicklung neuer Produkte)
- Zahlung von Beihilfen für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung.

Daneben konnten die Mitgliedstaaten den Erzeugern für die Dauer von 4 Jahren Beihilfen zahlen

- für Lieferungen in die Trinkalkoholdestillation
- für die Teilnahme an der freiwilligen oder obligatorischen Dringlichkeitsdestillation
- für die Verwendung von Traubenmost (RTK) zur Anreicherung.

Die Mitgliedstaaten mussten der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2008 jeweils den Entwurf eines nationalen Stützungsprogramms übermitteln. Der deutsche Programmentwurf sah

die folgenden Maßnahmen vor: Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherung sowie die Zahlung von Beihilfen für die Verwendung von RTK im Wirtschaftsjahr 2008/2009. Im Rahmen einer am 24. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurden Vorschriften über das nationale Stützungsprogramm in das Weingesetz aufgenommen und damit die Rechtsgrundlage zur Durchführung der im Stützungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen geschaffen. Mittlerweile haben die Mitgliedstaaten der EU-Kommission überarbeitete Programme für nationale Stützungsmaßnahmen für den Finanzierungszeitraum 2014 bis 2020 übermittelt, die inzwischen auch genehmigt wurden.



Im Zuge der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurden die Stützungsprogramme im Weinsektor um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Innovation im Weinsektor, danach kann eine Unterstützung gewährt werden für materielle oder immaterielle Investitionen in die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse oder Technologien für Weinbauerzeugnisse.
- Das Programm Absatzförderung in Drittländern wurde erweitert um die Möglichkeit, innerhalb der EU Informationsmaßnahmen des Verbrauchers über einen verantwortungsvollen Weinkonsum sowie über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben durchzuführen.

Im Rahmen des am 15. Oktober 2014 in Kraft getretenen Achten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes wurde das Weinggesetz um entsprechende Vorschriften ergänzt, um diese neuen Maßnahmen auch in Deutschland anbieten zu können.

Ernte- und Erzeugungsmeldung

Aufgrund EU-rechtlicher wie auch nationaler weinrechtlicher Vorschriften unterliegen die Ernte von Trauben und die Erzeugung von Wein bestimmten Meldeverpflichtungen.

Erntemeldung (Weinerzeugungsmeldung):

Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres hat der Winzer seine Ertragsrebläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Weine, Qualitätsweine und Prädikatsweine bei der zuständigen Behörde auf einem vorgeschriebenen Formular zu melden.

Hektarertragsregelung

Das deutsche Weinggesetz sieht seit Einführung der damaligen EG-Qualitätswein-Verordnung im Jahre 1970 vor, dass die Weinbau treibenden Bundesländer Hektarertragswerte für alle Qualitätsweine b. A. festsetzen. Bis zur Änderung des Weinggesetzes im Jahre 1989, mit der Mengen begrenzende Maßnahmen gesetzlich normiert wurden, konnte ein Wein auch bei Überschreitung des zulässigen Hektarertrages als Qualitätswein b. A. in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, dass er die amtliche Qualitätsweinprüfung bestanden hatte. Durch diese Regelung wurde zwar die Qualität im Glase kontrolliert, aber eine wirk-

same Produktionsbegrenzung konnte nicht erreicht werden.

In der Steigerung der Weinqualität sowie der Herbeiführung einer Stabilisierung des Weinmarktes liegen die wesentlichen Zielsetzungen der Hektarertragsregelung.

Durch das am 1. September 1994 in Kraft getretene neue Weinggesetz wurde die 1989 eingeführte nationale Hektarertragsregelung neu gestaltet. Der Hektarertrag wird entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts als festgesetzter Ertrag je Hektar Ertragsrebl-

fläche definiert. Als Ertragsreblfläche gilt die bestockte Reblfläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli) nach dem der Pflanzung. Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nur in einer Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes (= Summe der Hektarerträge der einzelnen im Ertrag stehenden Reblflächen eines Weinbaubetriebes) entspricht.

Die nationale Hektarertragsregelung erfasst alle Weine, die auf Reblflächen erzeugt werden, die zur Herstellung von Qualitäts-/Prädikatswein und Landwein anerkannt sind. Im Rahmen der am 4. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde eine Länderermächtigung aufgenommen, wonach diese durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag auch für die außerhalb der bestimmten Anbauggebiete und Landweingebiete erzeugten Weine festlegen können, der 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen darf. Soweit in einem Bundesland keine Rechtsverordnung diesbezüglich erlassen wird, gilt in diesen Gebieten automatisch ein Hektarertrag von 200 Hektoliter/Hektar als festgesetzt.

Folgende Weinerzeugnisse sind betroffen:

- » Weintrauben
- » Traubenmost, auch Süßreserve
- » Federweißer (teilweise gegorener Traubenmost)
- » Wein
- » Schaumwein
- » Perlwein
- » weinhaltige Getränke
- » alkoholfreier Wein
- » Traubensaft
- » Weinessig

Hektarertrag in hl

Anbauggebiet	Qualitätswein/ Prädikatswein	Landwein und Wein mit Rebsorten-/ Jahrgangsangabe	Deutscher Wein	Grundwein
Mosel	125	150	150	200
Nahe	105	150	150	200
Pfalz	105	150	150	200
Rheinhessen	105	150	150	200

Die Hektarerträge können von den Weinbautreibenden Ländern nach folgenden Kriterien festgesetzt werden:

- Anbaugebiet, Landweingebiet, Teile dieser Gebiete
- Qualitätsgruppen

Rheinland-Pfalz hat für die Anbaugebiete Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen unterschiedliche Hektarerträge nach Qualitätsgruppen festgelegt, siehe Tabelle auf Seite 15.

Baden-Württemberg hat für das Anbaugebiet Baden unterschiedliche Hektarerträge festgelegt: Für Qualitätswein und Prädikatswein 90 hl, für Landwein und Deutschen Wein 110 hl.

Für die anderen deutschen Anbaugebiete gelten folgende Hektarertragswerte

Anbaugebiet	Hektarertrag in hl
Ahr	100
Franken	90
Hessische Bergstraße	100
Mittelrhein	105
Rheingau	100
Saale-Unstrut	90
Sachsen	80
Württemberg	110

Im Sinne einer angestrebten Marktsplattung, die insbesondere das Ziel einer Verringerung der Qualitätsweinmenge anstrebt, wurde den Ländern erstmals für die Weinernte 2000 die Möglichkeit eingeräumt, im Qualitätsgruppenmodell einen spezifischen Hektarertragswert für Verarbeitungsw Wein (nunmehr Grundwein) einzuführen. Dieser darf maximal 200 hl/ha betragen. Grundwein ist im Weingesetz definiert als:

- Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe „Europäischer Gemeinschaftsw Wein“ oder „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ bestimmt ist,
- Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist,
- Wein der zur Herstellung von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails, weinhaltigen Getränken, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, Weinessig oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, bestimmt ist.
- Zudem ist die Herstellung und Vermarktung von Traubensaft aus dem Kontingent von 200 hl/ha erlaubt.



Spätburgundertrauben

Übermenge

Übersteigt die Produktion in einem Betrieb den Gesamthektarertrag, so darf die Mehrmenge nicht in Verkehr gebracht werden. Bis einschließlich der Weinernte 1999 waren die unbegrenzte Überlagerung der Mehrmenge in Form von im eigenen Betrieb hergestelltem Wein oder Qualitätsschaumwein b. A. (nunmehr Sekt b. A.) sowie die Destillation zugelassen. Nach einer am 1. August 2000 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes gilt diesbezüglich nunmehr Folgendes:

Bei den Qualitätsgruppenmodellen, die einen speziellen Hektarertragswert für Grundwein vorsehen, ist jegliche Möglichkeit der Überla-

gerung ausgeschlossen. Die den Gesamthektarertrag des Betriebes übersteigenden Mengen sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres ohne die Gewährung jeglicher öffentlicher Beihilfen oder Prämien zwangszu destillieren.

Bei den Einwertmodellen besteht die Möglichkeit, die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 % übersteigende betriebliche Erntemenge (Übermenge) im eigenen Betrieb zur Herstellung von Wein oder von Sekt b. A. zu verwenden und zu überlagern. In Ausnahmejahren kann dieser Wert bis auf 50 % erhöht werden. Des Weiteren kann die Übermenge destilliert oder anstelle der Überlagerung zur Herstellung von Traubensaft verwendet und in Verkehr gebracht werden. Die die zulässige Überlagerungsmenge über-

steigenden Erntemengen müssen bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres ohne die Gewährung jeglicher öffentlicher Beihilfen oder Prämien zwangsdestilliert werden.

Die Überlagerungsmenge wird nur dann zur Vermarktung freigegeben, wenn in einem Folgejahr die Erntemenge des Weinbaubetriebes geringer als der Gesamthektarertrag ist. Durch die Freigabe der Differenzmenge soll eine kontinuierliche Marktbelieferung ermöglicht und den witterungsbedingten Ernteschwankungen Rechnung getragen werden.

Im Sinne einer Qualitätsförderung kann die überlagerte Übermenge auch als Austauschmenge ganz oder teilweise anstelle der zulässigen Erntemenge eines Jahrgangs in Verkehr gebracht werden.

Die Weinbau treibenden Länder können zulassen, dass bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb gelten. Diese Regelung kann jedoch nur für innerhalb eines Bereiches liegende Rebflächen Anwendung finden.

Seit Mai 2007 können die Länder per Rechtsverordnung zulassen, dass Weinbaubetrieben, die bis zu 1000 Liter Übermengen zwangszudestillieren haben, gestattet wird, anstelle der Destillation den Wein unter Aufsicht der zuständigen Behörde in einer Abwasseranlage als Energieträger zu verwerten oder als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufzubringen.

Im Zuge einer am 14. August 2010 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde ab der Ernte 2010 auch die Traubenmost- und Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost in die Hektarertragsregelung eingebunden. Vor dieser Änderung war die Hektarertragsregelung auf die Vermarktung von Most und Wein aus selbst erzeugten Weintrauben begrenzt. Für Betriebe ohne Rebflächen, die Trauben, Most oder Wein kaufen und weiterverarbeiten, fand die Hektarertragsregelung keine Anwendung. Mit dieser Gesetzesänderung sollten für alle Betriebe, die Weintrauben, Traubenmost oder Wein erzeugen, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Qualität der Weinerzeugung sichergestellt werden.



Ernte an der Ahr

Kellertechnische Verfahren

Um aus Trauben, Maische oder Most Wein herzustellen, sind bestimmte önologische (kellertechnische) Maßnahmen zugelassen. In der EU sind nur bestimmte Verfahren und Behandlungen erlaubt. Hierzu zählen insbesondere:

Anreicherung

Als Anreicherung werden Maßnahmen zur Erhöhung des Alkoholgehaltes bezeichnet. Als Anreicherungsmittel war zunächst für deutsche Land- und Qualitätsweine (bei Prädikatsweinen ist jegliche Anreicherung verboten!) nur Saccharose (Trockenzucker) zugelassen.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes wurde 1989 das deutsche Weingesetz geändert, da das bisherige Verbot der Anreicherung von Land- und Qualitätsweinen durch Zusatz von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) aufgehoben werden musste.

Anreicherungshöchstgrenzen

Gesamtalkohol bei Wein

	% vol	g/l
Zone A		
bei Rotwein höchstens	12,0	95
bei anderen Weinen höchstens	11,5	91
Zone B		
bei Rotwein höchstens	12,5	99
bei anderen Weinen höchstens	12,0	95

Gemäß der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, höhere Werte für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung festzusetzen, wurde in Deutschland der Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung bei Qualitätswein auf maximal 15 % vol begrenzt.

In allen Weinbauzonen der Gemeinschaft (siehe Übersichtskarte im Anhang auf den Seiten 52–53) kann eine Anreicherung für Wein, Landwein und Qualitätswein zugelassen werden, wenn es die Witterungsbedingungen erfordern.

- In Zone A bei allen Rebsorten und Weinarten um höchstens 3,0 % vol = 24 Gramm Alkohol pro Liter
- In Zone B bei allen Rebsorten und Weinarten um höchstens 2,0 % vol = 16 Gramm Alkohol pro Liter

Nur in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die EU eine Erhöhung des Alkoholgehalts um 3,5 % vol (Weinbauzone A), 2,5 % vol (Weinbauzone B) bzw. 2,0 % vol (Weinbauzonen C) gestatten. Die sogenannte Nassverbesserung (Zusatz von Wasser) ist seit 1985 verboten. Im Zuge einer am 9. Juli 2002 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurde in Deutschland als weiteres Anreicherungsverfahren für zur Herstellung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen die teilweise Mostkonzentrierung durch Wasserentzug

zugelassen. Erlaubt wurden damit seit der Ernte 2002 die Verfahren der Umkehrosmose und der Vakuumverdampfung. Am Verbot der teilweisen Konzentrierung durch Kälte wurde festgehalten. Über eine am 15. August 2002 in Kraft getretene Änderung des Weingesetzes wurde die teilweise Mostkonzentrierung in entsprechender Weise auch für Landwein (für Wein ist der Einsatz der Konzentrierungsverfahren bereits durch EU-Recht erlaubt) zugelassen. In zuvor durchgeführten mehrjährigen Versuchen hatten sich diese Verfahren in der Praxis positiv bewährt. In anderen EU-Staaten waren die genannten Verfahren schon seit Jahren zugelassen. Vorgaben des EU-Rechts sehen vor, dass bei Anwendung dieser Verfahren das Ausgangsvolumen des Traubenmostes um nicht mehr als 20 % reduziert und der Alkoholgehalt um nicht mehr als 2 % vol erhöht werden darf.

Säuerung – Entsäuerung

Naturbedingt können in manchen Jahren Trauben für die Weinherstellung zu wenig oder zu viel Säure enthalten. Deshalb sieht das EU-Recht vor, dass bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein

- in den Weinbauzonen A, B und CI eine Entsäuerung,
- in den Weinbauzonen CI, CII und CIIIa eine Entsäuerung und eine Säuerung (jedoch nur eines dieser Verfahren beim gleichen Wein),
- in der Weinbauzone C IIIb eine Säuerung durchgeführt werden darf.

Zusätzlich zur Most- oder Jungweintensäuerung darf eine Feintensäuerung von Wein (bis 1 g/l) durchgeführt werden.

Seit dem Weinjahrgang 2009 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung auch in den Weinbauzonen A und B zulassen. In Deutschland wurde diese Möglichkeit auf die Länder übertragen.

Süßung

Um liebliche oder süße Weine herzustellen, ist nach EU-Recht die Süßung bei allen Weinen der Gemeinschaft zulässig.

Gemäß EU-Recht darf die Süßung von Wein mit Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmost erfol-



Bestimmung des Mostgewichtes

gen, wobei der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Weins um nicht mehr als 4,0 % vol erhöht werden darf.

Zur Süßung von Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein darf in Deutschland ausschließlich Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.

Zur Süßung von Wein ist die Zugabe von Zucker (Saccharose) nicht erlaubt (Saccharose darf dem Traubenmost nur vor der Vergärung zur Erhöhung des Alkoholgehaltes zugesetzt werden. Ein trockener Landwein oder

Qualitätswein kann durchaus vor der Gärung mit Zucker im Alkoholgehalt erhöht worden sein.). Oft wird die Süßung mit der „Anreicherung“ (Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes u. a. durch Zugabe von Saccharose) verwechselt. Weine werden gesüßt, um sie harmonischer und gefälliger zu machen. Große natürliche Süße besitzen z. B. von den deutschen Spitzenweinen die Beeren- und Trockenbeereauslesen, bei denen der im Most überreichlich vorhandene Zucker der Trauben nicht vollständig vergärt (in Alkohol umgewandelt) wird, sondern als deutlich schmeckbare Restsüße im Wein verbleibt.

Behandlungsstoffe

Bei den nach EU-Recht erlaubten Behandlungsstoffen handelt es sich überwiegend um nichtlösliche Hilfsstoffe (z. B. zur Weinklä- rung), die durch Filtration vollständig wieder aus dem Most oder Wein entfernt werden. Lediglich folgende Zutaten verbleiben in veränderter oder unveränderter Form im Wein:

- Zucker (als Alkohol, siehe Anreicherung)
- schweflige Säure (zur Haltbarmachung)
- Sorbinsäure (wenig verwendet, zur Haltbarmachung)
- Ascorbinsäure (sehr wenig verwendet, zur Haltbarmachung)
- Weinsäure und Zitronensäure (in südlichen Weinbauzonen, siehe Säuerung)

Für die gesamte schweflige Säure sind im EU-Recht seit 1. September 1986 Höchstwerte festgelegt. Nach einer zum 1. August 2009 erfolgten Absenkung gelten folgende Höchstwerte:

- für Rot- bzw. Weiß- und Roséwein unter 5 g/l Restzucker: 150 mg/l bzw. 200 mg/l
- für Rot- bzw. Weiß- und Roséwein ab 5 g/l Restzucker oder mehr: 200 mg/l bzw. 250 mg/l
 - o für Spätlese und viele französische und spanische AOC-Weine: 300 mg/l
 - o für Auslese: 350 mg/l
 - o für Beeren- und Trockenbeeren- auslese, Eiswein und viele vergleichbare EU-Weine: 400 mg/l

Das Kernstück des Weinrechts: Die Gruppeneinteilung

Im Zuge der letzten eigenständigen EG-Weinmarktorganisation (VO Nr. 479/2008) wurde das bisherige System der Klassifizierung der Weine in Tafel- und Qualitätswein sowie Drittlandswein abgeschafft. Es wurde ersetzt durch eine Differenzierung der Weine in Weine ohne geschützte Herkunftsangaben und Weine mit geschützten Herkunftsangaben.

Wein ohne geschützte Herkunftsangabe, hierzu gehören

- Wein aus der Europäischen Gemeinschaft
- deutscher Wein
- deutscher Wein mit Angabe der Rebsorte und/oder des Jahrgangs

Wein mit geschützter Herkunftsangabe, hierzu gehören

- Wein mit geschützter geographischer Angabe (Landwein)
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein und Prädikatswein)

Die Anerkennung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geographische Angabe erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Verwaltungsverfahrens auf zunächst nationaler und anschließend auf EU-Ebene

und endet mit der Aufnahme des Namens in ein EU-Register. Mit der Aufnahme in dieses Register sollen die Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben umfassenden Schutz vor missbräuchlicher Verwendung erfahren. Dieses Verfahren erfolgt in Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, deren Anwendungsbereich Wein und Spirituosen nicht erfasst.

Trotz dieser Systemumstellung werden in Deutschland die Bezeichnungen und wesentlichen Bestimmungen für Land-, Qualitäts- und Prädikatsweine unverändert weiter gelten. Deutschland konnte erreichen, dass die Namen der bestimmten Anbaugebiete automatisch als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und die Namen der Landweingebiete als geschützte geographische Angaben (g. g. A.) geschützt wurden. In der EG-Weinmarktorganisation wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geographische Angabe“ geschützte „traditionelle Begriffe“ in der Etikettierung anzugeben. Im Rahmen einer Anfang August 2009 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurden die traditionellen Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ als Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung und der traditionelle Begriff „Landwein“ als Wein mit geschützter geographischer Angabe eingestuft.

Anforderungen an neue geschützte Ursprungsbezeichnungen/geographische Angaben

Im Rahmen einer am 30. Juli 2011 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurden die Vorgaben des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts bezüglich der Anforderungskriterien an die Eintragung neuer geschützter Ursprungsbezeichnungen und geographischer Angaben im Rahmen eines sogenannten integralen Konzeptes in das nationale Recht umgesetzt. Dabei wurde das traditionelle deutsche Qualitätsweinsystem in das neue EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen/geographischen Angaben eingegliedert und andererseits das neue EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen/geographischen Angaben in das bestehende deutsche Qualitätsweinsystem eingebunden.

Ein Wein, für den eine neue „geschützte Ursprungsbezeichnung“ beantragt wird, muss danach die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Qualitätswein erfüllen.

Das heißt:

- Der Wein muss, vorbehaltlich der nach EU-Recht zulässigen Ausnahmen, in einem abgegrenzten Gebiet hergestellt sein, das in einem bestimmten Anbaugebiet liegt.
- Der Hektarertrag darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Hektarertrag nicht übersteigen.
- Der Mindestalkoholgehalt darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Mindestwert nicht unterschreiten.

- Der Wein muss aus Trauben, die in dem betreffenden b.A. zugelassen sind, hergestellt sein.
- Dem Wein muss eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt sein.

Bei einem Wein, der mit einer neuen geschützten Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet ist, muss zwingend das bestimmte Anbaugebiet, in dem das abgegrenzte Gebiet liegt und eine traditionelle Qualitätsweinbezeichnung (Qualitätswein/Prädikatswein) auf dem Etikett angegeben werden.

Ein Wein, für den eine neue „geschützte geographische Angabe“ beantragt wird, muss die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Landwein erfüllen. Bei einem Wein, der mit einer neuen geschützten geographischen Angabe gekennzeichnet ist, muss zwingend das Landweingebiet, in dem das abgegrenzte Gebiet liegt und die Angabe „Landwein“ auf dem Etikett angegeben werden.

Die Verwendung der Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geographische Angabe“ ist seit dem 1. Januar 2012 fakultativ zugelassen. Zu diesem Datum ist ein im Weingesetz festgelegtes Verbot zur Nutzung dieser Bezeichnungen bei Erzeugnissen, die mit dem Namen eines Anbaugebietes/Landweingebietes sowie den traditionellen Angaben „Qualitäts-, Prädikats- oder Landwein“ gekennzeichnet sind, ausgelaufen.

Im Zuge der angesprochenen Änderung der Weinverordnung wurde zudem eine Liste von insgesamt 22 Rebsorten festgelegt, die für Weine ohne g. U./g. g. A., d. h. für „Deutschen Wein“, nicht auf dem Etikett genannt werden dürfen. Diese Liste gilt für Wein, ausgenommen Schaum- und Qualitätsschaumwein, ab

dem Weinjahrgang 2011 und umfasst auch die Synonyme der jeweiligen Rebsorten. Im Zuge einer am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurde auch Perlwein, der nicht mit einer g.U./g.g.A. bezeichnet ist, vom Verbot der Rebsortenangabe einschließlich der betreffenden Synonyme ausgenommen. Das Verbot der Rebsortenangabe für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe begründet sich daraus, dass in Deutschland die Angabe einer Rebsorte traditionell sehr eng mit den deutschen Qualitätsbegriffen und dem Hinweis auf regionale Herkünfte verknüpft ist.

Voraussetzungen für Deutschen Wein

Deutscher Wein muss

- ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben hergestellt sein,
- ausschließlich von zugelassenen Rebsorten stammen,
- nach etwaiger Anreicherung einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol = 67 g/l in den Zonen A und B aufweisen,
- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g/l aufweisen.

2017er Rheinischer Landwein

0,75 l

9,0% vol
L 1234

Müller - Thurgau

**Abfüller: Weingut Urban Vitis
D-55411 Bingen am Rhein**

Wein aus Deutschland

halbtrocken

Enthält Sulfite

Landwein: Ein Wein mit geschützter geographischer Angabe (g. g. A.)

Der Landwein hat mit seiner Einstufung als g.g.A. eine Aufwertung erfahren. Bisher war Landwein ein qualitativ gehobener Tafelwein. Mit dem Wegfall der Kategorie Tafelwein zum 1. August 2009 musste Landwein einer neuen Weingruppe zugeordnet werden.

Landwein muss zu mindestens 85 % von Weintrauben stammen, die in dem umschriebenen Gebiet geerntet worden sind, z.B. „Landwein Rhein“. Die Länder können vorschreiben, dass die Weintrauben zu 100 % aus dem genannten Landweingebiet (z. B. „Ahrtaler Landwein“) stammen müssen. Zur Süßung von Landwein darf ausschließlich Traubenmost verwendet werden. Eine Konzentrierung durch Kälte ist nicht erlaubt.

Landweine müssen mit Ausnahme der im Juli 2009 neu eingeführten Landweine mit der Gebietsbezeichnung „Landwein Rhein“, „Landwein Oberrhein“, „Landwein Rhein-Neckar“ und „Landwein Neckar“ der Geschmacksrichtung „trocken“ oder „halbtrocken“ entsprechen. Diese vier neuen Landweingebiete wurden eingeführt, um den Wegfall der Weinkategorie Tafelwein und die weggefallenen Namen von Weinbaugebieten/ Untergebieten zu kompensieren. Da Tafelweine lieblichen Charakters vermarktet worden sind und dieses Marktsegment erhalten werden sollte, dürfen die vier genannten Landweine auch in lieblicher und süßer Geschmacksrichtung angeboten werden.

Für Landweine sind derzeit 26 Gebietsnamen festgelegt. Die Herstellung von Landwein ist in allen Weinbau treibenden Bundesländern zugelassen. Die Länder haben weitere Produktionsbedingungen festgelegt.

Voraussetzungen für Qualitätswein

Inländischer Wein darf als „Qualitätswein“ nur gekennzeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist (Antragsformular siehe Anhang Seite 46).



Weinlese

Voraussetzung für die Zuteilung der Prüfungsnummer ist, dass

- die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus zugelassenen Rebsorten der Art *Vitis vinifera* stammen,
- die verwendeten Weintrauben in einem einzigen „bestimmten Anbaugebiet“ geerntet und grundsätzlich in dem bestimmten Anbaugebiet zu Qualitätswein verarbeitet worden sind,
- der aus den verwendeten Weintrauben gewonnene Most im gärfähig befüllten Behälter mindestens den von den Weinbau treibenden Ländern für jedes bestimmte Anbaugebiet und für jede Rebsorte festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
- der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7% vol = 56 g/l beträgt,
- konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt und eine Konzentrierung durch Kälte nicht vorgenommen worden ist,
- der Wein die für ihn typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Voraussetzungen für Prädikatswein

Kabinett – Spätlese – Auslese – Beerenauslese – Trockenbeerenauslese – Eiswein

Inländischer Wein darf als „Prädikatswein“ in Verbindung mit einem Prädikat nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zuerkannt worden ist.



Voraussetzung für die Zuerkennung des Prädikats „Kabinett“ ist, dass

- die verwendeten Trauben ausschließlich aus zugelassenen Rebsorten der *Art Vitis vinifera* stammen,
- die verwendeten Weintrauben in einem einzigen „bestimmten Anbaugebiet“ geerntet und grundsätzlich in dem bestimmten Anbaugebiet zu Prädikatswein verarbeitet worden sind,
- der aus den verwendeten Weintrauben gewonnene Most den von den Weinbau treibenden Ländern festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
- der Wein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol = 56 g/l hat,
- eine Erhöhung des Alkoholgehaltes nicht vorgenommen worden ist,
- der Wein nicht mit Eichenholzstücken behandelt worden ist,
- keine teilweise Entalkoholisierung vorgenommen worden ist,
- der Wein die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Unterschiedliche Voraussetzungen für die höheren Prädikate

Für Spätlese bis Trockenbeerenauslese sowie Eiswein sind höhere, nach dem Prädikat ab-

gestufte Ausgangsmostgewichte vorgeschrieben, außerdem müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei der Spätlese müssen die Weintrauben in einer späten Lese und in vollreifem Zustand geerntet sein.
- Bei der Auslese dürfen nur vollreife oder edelfaule Weintrauben verwendet werden.
- Bei der Beerenauslese dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden.
- Bei der Trockenbeerenauslese dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden. Ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren.
- Bei dem Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein; Eiswein muss mindestens den im jeweiligen Anbaugebiet für Beerenauslese festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen.

Im Übrigen gelten auch für die höheren Prädikatsweine die Voraussetzungen, die Weine mit dem Prädikat „Kabinett“ mindestens erfüllen müssen. Jedoch muss der vorhandene Alkoholgehalt bei Beeren- und Trockenbeerenauslesen sowie Eiswein mindestens 5,5 % vol betragen.

Beeren- und Trockenbeerenauslesen dürfen nicht mit Maschinen geerntet werden. Die Landesregierungen können auch für Auslesen und Eiswein die Handlese vorschreiben.

Amtliche Prüfung

In Deutschland unterliegen alle Qualitäts- und Prädikatsweine seit dem Weinjahrgang 1971 einer amtlichen Qualitätsprüfung durch die zuständige Prüfbehörde der Weinbau

treibenden Länder. Die amtliche Qualitätsweinprüfung besteht aus einer analytischen und einer Sinnenprüfung.

Zuständige Prüfungsbehörden

Rheinland-Pfalz:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hessen:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau

Baden-Württemberg:

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg und Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg

Bayern:

Regierung von Unterfranken

Nordrhein-Westfalen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Prüfstelle Bonn

Saarland:

Landwirtschaftskammer für das Saarland

Sachsen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Sachsen-Anhalt:

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung



Laubarbeiten an der Mosel

Grundsätzlich kann der Abfüller den Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer stellen. Für Fassweine kann auch der Hersteller den Antrag stellen, wobei nach der Abfüllung eine Identitätsprüfung vorzunehmen ist.

Analytische Prüfung

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist ein analytischer Untersuchungsbefund einer zuständigen Behörde oder eines amtlich zugelassenen Labors der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Analyse umfasst folgende Werte:

- Gesamtalkoholgehalt
- vorhandener Alkoholgehalt
- zuckerfreier Extrakt
- vergärbare Zucker
- Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist
- Gesamtsäure
- freie schweflige Säure
- gesamte schweflige Säure
- Dichte
- Kohlendruck bei Schaumwein und Perlwein

Anmerkung:

Eine Analyse aller natürlicherweise im Wein vorhandenen Inhaltsstoffe ist nicht praktikabel, da im Wein weit über 1.000 verschiedene Substanzen nachgewiesen sind.



Markgräflerland

Sinnenprüfung

Zur Durchführung der in der Weinverordnung vorgeschriebenen Sinnenprüfung sind bei den Prüfungsbehörden in den Weinbau treibenden Ländern Prüfungskommissionen tätig.

Diese stellen aufgrund eines 5-Punkte-Schemas (bis 1982 aufgrund eines 20-Punkte-Schemas) das Ergebnis der Prüfung fest. Bewertet werden die Prüfmerkmale Geruch, Geschmack und Harmonie*.

Bei dem 5-Punkte-Schema ist die Mindestpunktzahl für jedes einzelne sensorische Prüfmerkmal 1,5. Dabei sind alle Prüfmerkmale bei der Beurteilung als gleich wichtig anzusehen. Die durch drei geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl, die für Weine aller Qualitätsstufen entscheidend ist und mindestens 1,50 betragen muss.

* Unter Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen zu verstehen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.

Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

Punkteskala	von – bis	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 – 5,00	hervorragend
4	3,50 – 4,49	sehr gut
3	2,50 – 3,49	gut
2	1,50 – 2,49	zufriedenstellend
1	0,50 – 1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, d. h. Ausschluss des Erzeugnisses

Vorab sind aber folgende sensorische Vorbedingungen auf Ja-/Nein-Entscheidung zu prüfen, wobei ein Nein den Ausschluss von der weiteren Prüfung bedeutet:

Die sensorischen Vorbedingungen sind in folgender Reihenfolge anzugeben:

- a) bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich
- b) Prädikat (wenn nicht für das beantragte, aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden)
- c) Rebsorte (wenn angegeben, aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden)

- d) Farbe
- e) Klarheit
- f) Mousseux im Fall von Schaumwein und Perlwein

EU-Weinbezeichnungsrecht

Mit der vorletzten Reform der EG-Weinmarktorganisation (VO Nr. 1493/1999) wurden gegenüber dem bisher geltenden Recht die Weichen für eine größere Liberalisierung des Weinbezeichnungsrechts für Stillweine durch Einführung des sogenannten Missbrauchsprinzips (wie es bereits seit langem für Schaumwein gilt) gestellt. Mit dem Inkrafttreten der Kommissionsverordnung Nr. 753/2002 zum 1. August 2003 wurde damit auch für die Bezeichnung und Aufmachung von Stillwein ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet. Das bisher geltende strenge Verbotsprinzip, wonach alles, was nicht ausdrücklich zugelassen war, nicht in der Etikettierung verwendet werden durfte, wurde aufgehoben. Das Bezeichnungsrecht sieht eine Dreiteilung in obligatorische Angaben, fakultative Angaben nach festgelegten

Voraussetzungen und andere fakultative Angaben vor. Die VO Nr. 753/2002 wurde zum 1. August 2009 durch die Verordnung VO Nr. 607/2009 abgelöst.

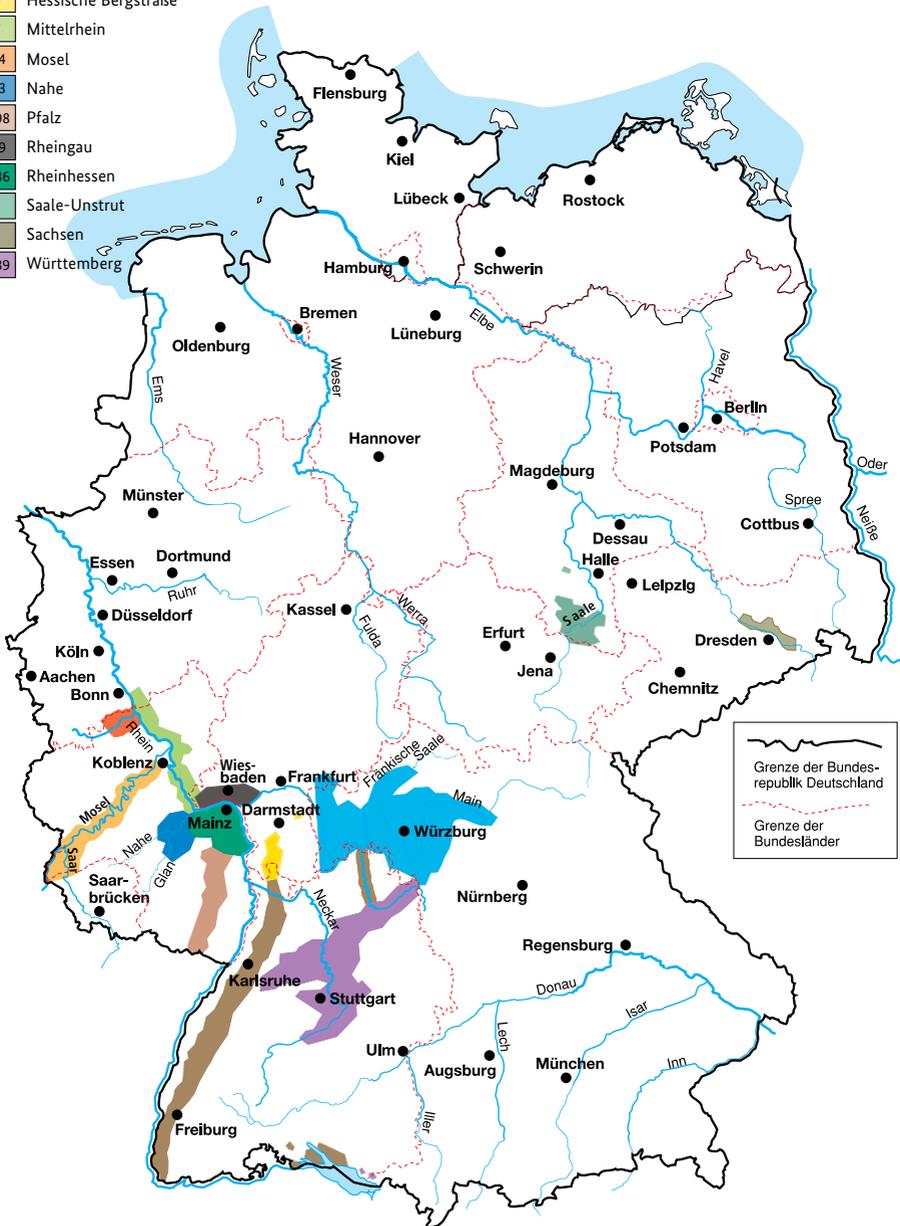
Wie bisher sind die obligatorischen Angaben (siehe Seite 35) vom EU-Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben. Hinsichtlich der fakultativen Angaben wird unterschieden zwischen „bestimmten Angaben unter bestimmten Voraussetzungen“, deren Verwendungskriterien im EU-Recht und im nationalen Recht normiert sind, und „anderen Angaben“. Eine Definition der „anderen Angaben“ gibt es nicht. Für diese Angaben gibt das EU-Recht vor, dass sie zutreffend, klar und für den Verbraucher leicht verständlich sein müssen und nicht geeignet sein dürfen, den Verbraucher irrezuführen.

bestimmtes Anbaugebiet	RHEINHESSEN	
Jahrgang	2017er	
engere Herkunftsbezeichnung	<i>Binger Scharlachberg</i>	
Rebsorte, Prädikat	RIESLING SPÄTLESE	
Qualitätsstufe	<i>Deutscher</i>	
Geschmacksangabe	<i>Prädikatswein</i>	
		<i>halbtrocken</i>	
		<i>Enthält Sulfite</i>	
Amtliche Prüfungsnummer	<i>A.P. Nr. 4123 4561018</i>	
Alkoholgehalt/Nennvolumen	10% vol	0,75 l
Abfüller	ERZEUGERABFÜLLUNG	
Erzeuger		WEINGUT WALTER, D-55411 BINGEN	

Die 13 „bestimmten Anbaubereiche“ für Qualitätsweine in Deutschland:

„Ertragsrebläche“ 2016 in ha

547	Ahr
15.477	Baden
6.057	Franken
445	Hessische Bergstraße
457	Mittelrhein
8.604	Mosel
4.113	Nahe
22.998	Pfalz
3.119	Rheingau
25.886	Rheinhessen
742	Saale-Unstrut
492	Sachsen
11.089	Württemberg



Die Einteilung des deutschen Weinbaugebietes

Eine Folge des seit dem 1. Januar 2016 geltenden neuen Genehmigungssystems für Rebplantagen ist eine Ausweitung des deutschen Weinbaugebietes. Neben den festgelegten bestimmten Anbaugebieten und Landweingebieten besteht das deutsche Weinbaugebiet nunmehr auch aus den außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung von Reben erteilt wurde.

Bestimmtes Anbaugebiet	Qualitätsweine/Prädikatsweine: Bereiche	Landweine: Landweingebiet
Ahr	Walporzheim/Ahrtal	Ahrtaler Landwein Landwein Rhein
Baden	Bodensee Markgräflerland Tuniberg Kaiserstuhl Breisgau Ortenau Kraichgau Badische Bergstraße Tauberfranken	Badischer Landwein Taubertäler Landwein Landwein Oberrhein Landwein Rhein-Neckar
Franken	Alzenuer Weinregion Churfranken Main Himmelreich Frankens Saalestück Mittelmain MainSüden Volkacher Mainschleife Weinpanorama Steigerwald Schwanberger Land Abt Degen Weintal Weinparadies Mittelfränkische Bocksbeutel- straße	Landwein Main Regensburger Landwein
Hessische Bergstraße	Umstadt Starkenбург	Starkenburger Landwein Landwein Rhein
Mittelrhein	Loreley Siebengebirge	Rheinburgen-Landwein Landwein Rhein

Bestimmtes Anbaugebiet	Qualitätsweine/Prädikatsweine: Bereiche	Landweine: Landweingebiet
Mosel	Burg Cochem Bernkastel Obermosel Saar Ruwertal Moseltor	Landwein der Mosel Landwein der Saar Landwein der Ruwer Saarländischer Landwein Landwein Rhein
Nahe	Nahetal	Nahegauer Landwein Landwein Rhein
Pfalz	Südliche Weinstraße Mittelhaardt/ Deutsche Weinstraße	Pfälzer Landwein Landwein Rhein
Rheingau	Johannisberg	Rheingauer Landwein Landwein Rhein
Rheinhessen	Bingen Nierstein Wonnegau	Rheinischer Landwein Landwein Rhein
Saale-Unstrut	Schloß Neuenburg Thüringen Mansfelder Seen	Mitteldeutscher Landwein
Sachsen	Meißen Elstertal	Sächsischer Landwein
Württemberg	Remstal-Stuttgart Württembergisch Unterland Kocher-Jagst-Tauber Oberer Neckar Württembergischer Bodensee Bayerischer Bodensee *)	Schwäbischer Landwein Landwein Neckar Landwein Rhein-Neckar Taubertäler Landwein Bayerischer Bodensee Landwein *)
		Mecklenburger Landwein
		Brandenburger Landwein
		Schleswig- Holsteinischer Landwein

* Bayerischer Teil des bestimmten Anbaugebietes Württemberg

Schriftzeichen in der Etikettierung

Gemäß der am 13. Dezember 2013 in Kraft getretenen EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), die auch für Wein gilt, sofern keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften für Wein im EU-Recht getroffen werden, müssen die obligatorischen Angaben in einer Mindestschriftgröße von 1,2 Millimeter bezogen auf den kleinen Buchstaben „x“ auf dem Etikett erscheinen. Für die vorgeschriebene Zahlenangabe des Nennvolumens und des vorhandenen Alkoholgehalts gelten höhere vorgeschriebene Millimeterangaben. Für das Nennvolumen: bei Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 6 mm hohe Schriftzeichen, von mehr als 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm hohe Schriftzeichen, von 20 cl und darunter mindestens 3 mm hohe Schriftzeichen. Für den vorhandenen Alkoholgehalt: bei Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 5 mm hohe Schriftzeichen, von mehr als 20 cl bis 100 cl mindestens 3 mm hohe Schriftzeichen, von 20 cl und darunter mindestens 2 mm hohe Schriftzeichen. Mindestens 3 mm gelten für das EU-Verpackungszeichen „e“, das angegeben werden darf, aber nicht muss.



Ernte von Spätburgunder

Die vorgeschriebenen Angaben müssen zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis in unverwischbaren Schriftzeichen so angebracht sein, dass sie sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben und gleichzeitig gelesen werden können, ohne das Behältnis umzudrehen. Die Vorgabe „im gleichen Sichtbereich“ gilt jedoch nicht für die vorgeschriebenen Angaben der Loskennzeichnung, des Einführers sowie die Angabe „Enthält Sulfite“ bzw. „Enthält Schwefeldioxid“ und die Kennzeichnung weiterer allergener Inhaltsstoffe auf der Basis von Ei- und Milchprodukten.

Obligatorische Angaben

a) Wein:

- Bei inländischem Wein: „Deutscher Wein“, „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe
- bei Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten der EU: „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“
- bei Weinbereitung in einem Mitgliedstaat, in dem die Trauben nicht geerntet wurden: „In (z. B. Deutschland) aus in (z. B. Frankreich) geernteten Trauben hergestellter Wein“
- Nennvolumen (Flascheninhalt)
- Name (Firma) des Abfüllers sowie Mitgliedstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes
- vorhandener Alkoholgehalt
- Loskennzeichnung
- „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO_2 in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden)

- das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l und mehr im Wein vorhanden)
 - das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l oder mehr im Wein vorhanden)
- b) Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein:**
- „Deutscher Wein“, „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe wie z. B. „Deutscher Qualitätswein“ oder „Deutscher Landwein“
 - das bestimmte Anbaugebiet oder das Landweingebiet, aus dem der Wein stammt
 - „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“ in Verbindung mit einem Prädikat, z. B. „Kabinett“
 - „Landwein“
 - Nennvolumen (Flascheninhalt)
 - Name (Firma) des Abfüllers sowie Mitgliedstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes
 - die zugeteilte amtliche Prüfungsnummer (nur bei Qualitätswein und Prädikatswein)
 - vorhandener Alkoholgehalt
 - Loskennzeichnung (als solche gilt in der Regel die amtliche Prüfungsnummer)
 - „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO_2 in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden).
 - das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l und mehr im Wein vorhanden)
 - das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l oder mehr im Wein vorhanden)

Weinbau am Kaiserstuhl



Anmerkung:

Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist seit 01. 05. 1988 Pflicht.

Zulässige Angaben unter bestimmten

Voraussetzungen

(auf gleichem Etikett oder Zusatzetikett)

- die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geographische Angabe“
- engere geographische Herkunftsangaben
- eine oder mehrere Rebsorten

- Jahrgang
- eine Marke
- Geschmacksangaben: „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“, „süß“
- „Biowein“ oder „Ökologischer Wein“
- Weingut, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung, Weinhändler, Winzer, Importeur, Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift
- Auszeichnung bei Prämierungen, Verleihung von Gütezeichen, soweit ausdrücklich zugelassen
- EU-Verpackungszeichen „e“

Regelung der Herkunftsangaben

Als Bezeichnungen sind nur zulässig:

Für Qualitätswein und Prädikatswein	für Landwein	für Wein
Die Namen der „bestimmten Anbaugebiete“ ¹⁾ (Pflichtkennzeichnung)	Die Namen der „Landweingebiete“ ¹⁾ (Pflichtkennzeichnung)	„Deutscher Wein“ (Pflichtkennzeichnung)
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen von „Bereichen“ ¹⁾		
Namen von Gemeinden und Ortsteilen		
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen (Einzel- und Großlagen) Bei Angabe eines Lagenamens muss die Gemeinde oder der Ortsteil angegeben werden ²⁾	(engere Bezeichnung nicht erlaubt)	
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen kleinerer geographischer Einheiten (Kataster- oder Gewannnamen), die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind		

¹⁾ Festgelegte Namen (siehe Seite 33/34), ²⁾ Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so ist eine dieser Gemeinden anzugeben. Die Weinbau treibenden Länder sind verpflichtet festzulegen, welcher Gemeindenname (bzw. welche Gemeindepflichtkennzeichnung) angegeben ist (bzw. sind). Die Regelungen der Länder Bayern und Hessen lassen je Lage nur einen Gemeindepflichtkennzeichnung zu; in Rheinland-Pfalz ist für viele Lagen ebenfalls nur ein Gemeindepflichtkennzeichnung, für andere sind mehrere Gemeindepflichtkennzeichnungen zugelassen; in Baden-Württemberg können in den meisten Fällen mehrere Gemeindepflichtkennzeichnungen angegeben werden.

Geschmacksangaben

Geschmacksangaben sind eine wertvolle Einkaufshilfe! Folgende Angaben dürfen in der Etikettierung verwendet werden:

1. Die Angabe „**trocken**“, wenn der Wein einen Restzuckergehalt
 - bis höchstens 4 g/l oder
 - bis höchstens 9 g/l aufweist und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 2 bis zur Höchstgrenze 9).

Beispiel:

Ein trockener Wein mit 5 g/l Gesamtsäure darf höchstens 7 g/l Restzucker haben ($5 + 2 = 7$).

Ein trockener Wein mit 8 g/l Gesamtsäure darf höchstens 9 g/l Restzucker haben (zwar $8 + 2 = 10$, aber Höchstgrenze 9).

2. Die Angabe „**halbtrocken**“ darf auf dem Etikett erfolgen, wenn der Restzuckergehalt des Weines die für „trocken“ festgelegten Höchstwerte übersteigt und
 - höchstens 12 g/l oder
 - höchstens 18 g/l erreicht und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 10 bis zur Höchstgrenze 18).
3. Die Angabe „**lieblich**“ darf nur verwendet werden, wenn der Wein einen Restzuckergehalt aufweist, der die für „halbtrocken“

festgelegten Werte übersteigt, aber höchstens 45 g/l erreicht.

4. Die Angabe „**süß**“ kann nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt mindestens 45 g/l beträgt.

Seit dem 1. August 2009 lässt das EU-Recht einen Toleranzwert von 1 Gramm/Liter bei der Verwendung der vorgenannten Geschmacksangaben bei Wein zu.

Herstellungsangaben

Qualitätsweine und Prädikatsweine müssen zu 100 % aus dem jeweiligen „bestimmten Anbaugebiet“ stammen.

Eine **engere geographische Bezeichnung** als das „bestimmte Anbaugebiet“ bzw. der „Bereich“ kann bei diesen Weinen gewählt werden, wenn

- mindestens 85 % des Weins aus dem angegebenen Raum stammen,
- das andere Lesegut aus dem betreffenden bestimmten Anbaugebiet stammt.

Die Angabe einer **Rebsorte** ist nur zulässig, wenn

- der Wein mindestens zu 85 % aus dieser Rebsorte stammt.

Die Angabe zweier oder dreier Rebsorten auf dem Etikett ist zugelassen, sofern der betreffende Wein mit Ausnahme der gegebenenfalls verwendeten Süßreserve vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten stammt.



Spätburgundertrauben

Es darf nur die amtlich zugelassene Bezeichnung (klassifizierter Sortenname oder Synonym) benutzt werden!

Eine **Jahrgangsangabe** ist nur zulässig, wenn der Wein mindestens zu 85% aus dem Lesegut des angegebenen Jahrgangs stammt.

Ein Wein muss mindestens zu 85 % aus der angegebenen Herkunft, Rebsorte und dem angegebenen Jahrgang stammen. Wenn der Fremdanteil (aus einer anderen Herkunft, Rebsorte oder einem anderen Jahrgang als in der Bezeichnung angegeben) die Höchstgrenze von 15 % erreicht, dann dürfen max. 10 % fremde Süßreserve zugesetzt werden.

Denn nach deutschem Recht darf der gesamte Fremdanteil einschließlich der Süßreserve 25 % nicht übersteigen.

„**Deutsche Weine**“ müssen zu 100 % aus im Inland geernteten Weintrauben stammen.

„**Landweine**“ müssen zu mindestens 85 % aus Weintrauben des jeweiligen Gebietes stammen, sofern die Länder keine Regelung treffen, wonach die Weintrauben zu 100 % aus dem genannten Landweingebiet stammen müssen.

Erläuterungen zu weiteren zulässigen Angaben unter bestimmten Voraussetzungen

Die Angaben „Biowein“ oder „Ökologischer Wein“

können bei Einhaltung der in der sogenannten Öko-Durchführungs-VO (EG) Nr. 889/2008 festgelegten rechtlichen Vorgaben für die biologische Weinproduktion seit der Ernte 2012 verwendet werden. Die Etiketten müssen zudem mit dem EU-Bio-Siegel und der Code-Nummer der Zertifizierungsstelle versehen sein.

Die Angabe „Erzeugerabfüllung“

darf von einem Weinbaubetrieb und von einem Erzeugerzusammenschluss bei Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein nur gebraucht werden, wenn der Wein vollständig aus selbst gewonnenen Trauben des Erzeugers oder der Mitglieder des Zusammenschlusses im eigenen Betrieb bereitet und dort auch abgefüllt worden ist.

Zugesetzte Süßreserve muss aus eigenen Trauben stammen, ihre Herstellung ist aber außerhalb des eigenen Betriebes (z. B. im Lohnverfahren) zulässig.

Die Angabe „Gutsabfüllung“

darf nur von den Weinbaubetrieben verwendet werden, in denen die für den Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden. Außer den Voraussetzungen, die an die Verwendung der „Erzeugerabfüllung“ geknüpft sind, gilt zusätzlich, dass

- der Weinbaubetrieb eine steuerliche Buchhaltung führen muss,
- die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische (kellertechnische) Ausbildung nachweisen kann,
- die Rebflächen, aus denen die zur Bereitung des betreffenden Weins verwendeten Trauben stammen, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres vom betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

Die Angabe „Schlossabfüllung“

darf nur verwendet werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Verwendung der Angabe „Gutsabfüllung“

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und Abfüllung erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

Die Angabe „Weingut“

darf bei Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein nur dann verwendet werden, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen des durch diesen Begriff bezeichneten Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist. Die Doppelbezeichnung „Weingut und Weinkellerei“ darf in der Etikettierung nur verwendet werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben stammt, die in den Rebflächen des Weinguts geerntet worden sind und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.



Lagerung in Holzfassern

Weine, die nicht aus eigenen oder gepachteten Rebflächen herrühren bzw. Fremdanteile enthalten, sind zur Vermeidung von Irreführungen bei Preisangeboten deutlich von eigenen Erzeugnissen zu trennen. Die Herstellung der Süßreserve und die Abfüllung des Weins sind jedoch außerhalb des eigenen Betriebes zulässig.

Die Angabe „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Kloster“, „Stift“, „Weinbau“, „Weingärtner“ und „Winzer“

darf bei Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein nur dann verwendet werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen dieses Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Angaben über die Art der Gewinnung oder Verfahren für die Herstellung

Bei inländischen Qualitätsweinen und Prädikatsweinen dürfen die Angaben „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, und „im

Barrique gereift“; „im (...)nfass gegoren“, „im (...)nfass ausgebaut“ und „im (...)nfass gereift“ (jeweils unter Angabe des verwendeten Holzes) sowie „im Fass gegoren“, „im Fass ausgebaut“ und „im Fass gereift“ unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- mindestens 75 vom Hundert des Weins oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse müssen in dem Holzbehältnis der angegebenen Art gegoren, ausgebaut worden oder gereift sein,
- die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Holzbehältnis muss bei Rotwein mindestens sechs Monate und bei anderem Wein als Rotwein mindestens vier Monate betragen haben und
- bei einem Hinweis auf die Gärung, den Ausbau oder die Reifung im Barrique darf das Barrique-Fass ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern haben.



Weinanbau in Franken

Die Angaben „Classic“ und „Selection“

Diese beiden Begriffe kennzeichnen erstmals für den Weinjahrgang 2000 deutsche Qualitätsweine aus gebietstypischen klassischen Rebsorten mit einem harmonisch trockenen Geschmacksprofil. An die Verwendung dieser Angaben sind strenge Qualitätsvorgaben geknüpft.

Die im trockenen Spitzensegment angesiedelten „Selection“-Weine müssen u. a. folgende Kriterien erfüllen: ausschließliche Herkunft aus Einzellagen, ausgewählte hochwertige Rebsorten, Hektarertrag von maximal 60 hl/ha, Mindestmostgewichte in der Regel ab 90° Öchsle sowie bereits in den Weinbergen beginnende transparente Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen und hohe Anforderungen an die Sensorik.

„Classic“ steht für ein neues Weinprofil aus Anbaugebieten im Preissegment der anspruchsvollen Mitte. Ein harmonisch-trockener Geschmacksstil, basierend auf überdurchschnittlichen Anforderungen an die Traubenproduktion ausgewählter gebietstypischer Rebsorten, Einsatz von modernen, schonenden kellerwirtschaftlichen Maßnahmen, Vergärung bei niedrigen Temperaturen und einem durchgängigen Qualitätsmanagement, sind wesentliche Kennzeichen dieser Qualitätsoffensive.

Andere fakultative Angaben

Der Anwendungsbereich der „anderen Angaben“ umfasst u. a. Zusatzinformationen über

- Analysedaten, wie etwa Säuregehalt, Angabe Restzucker in Gramm etc.,
- den Wein charakterisierende Eigenschaften; hierzu zählen u. a. Aussagen über Geruch und Geschmack des Weines, wie etwa „fruchtig“, „frisch“, „mit dezenter Säure“, „harmonisch“ etc.,
- Empfehlungen an den Verbraucher, z. B. über Verwendung, Behandlung oder Aufbewahrung des Weins (Kühl servieren u. dgl.; Empfehlung zu bestimmten Speisen),
- Angaben zur Geschichte des Weines oder des Abfüllbetriebes, wie z. B. „Gründung der Firma im Jahre...“ oder „Weinbau in der Familie seit...“,
- Natürliche und technische Weinbaubedingungen, wie z. B. Hinweise auf Lage, Klima oder auf Handlese, sofern diese nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Lagerungsbedingungen des Weins,
- Lieferantenhinweise,
- Erläuterungen des Inhalts bestimmter Begriffe, wie z. B. die gesetzlichen Anforderungen an das Prädikat Spätlese.

Auszeichnungen

Als Auszeichnungen auf den Flaschen sind Gütezeichen und Preise von Prämierungen zugelassen. Auszeichnungen werden nur bei Erfüllung einer höheren Qualität verliehen, die genau festgelegt ist und durch gesonderte Verkostung neutral bestätigt werden muss. Die Qualitätszahl (siehe Seite 30) muss für Gütezeichen mindestens 2,5 Punkte und für Prämierungen mindestens 3,5 Punkte betragen. Seit einer am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung ist die Kennzeichnung von in inländischen Wettbewerben erhaltenen Auszeichnungen und Gütezeichen für alle inländischen Erzeugnisse möglich. Vor dieser Änderung durften solche Auszeichnungen nur bei Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. angegeben werden.

Gütezeichen

Als **Gütezeichen** sind zugelassen:

- Das von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) verliehene überregionale Gütezeichen Deutsches Weinsiegel*) in drei verschiedenen Versionen:
 - in rot für liebliche oder süße Weine
 - in grün für halbtrockene Weine
 - in gelb für trockene Weine



*) In den jeweiligen Verleihungsbestimmungen sind neben dem Verkostungsanspruch weitere Anforderungen an einen Wein festgelegt, z. B. zum Jahrgang, zu den Rebsorten, zum Alkohol-Restzucker-Verhältnis, zu den Extraktwerten.



Weine, die den Anforderungen besonderer gebietlicher Qualitätsprogramme entsprechen, können von der DLG mit dem Deutschen Weinsiegel „Selection“ ausgezeichnet werden; realisiert bisher nur mit „Selection Rheinhessen“.

Die Durchführung der Weinsiegelprüfung erfolgt durch die DLG TestService GmbH.



- **Das Gütezeichen des Fränkischen*
Weinbauverbandes**

Seit Anfang 1981 wird das Gütezeichen Franken für Qualitätsweine und Prädikatsweine in Bocksbeutelflaschen bis zu 3 Litern verliehen. Die bisher bestehenden unterschiedlichen Versionen dieses Gütezeichens für trockene und nicht trockene Weine wurden 1994 durch ein einheitliches Zeichen ersetzt.

*) In den jeweiligen Verleihungsbestimmungen sind neben dem Verkostungsanspruch weitere Anforderungen an einen Wein festgelegt, z. B. zum Jahrgang, zu den Rebsorten.



- **Die Gütezeichen des Badischen*
Weinbauverbandes**

Das Gütezeichen für badische Qualitätsweine und Prädikatsweine wird in Flaschengrößen bis zu 0,75 l und für die 1,5-l-Flaschen verliehen. Das abgebildete Zeichen hat das bisherige in den Farben „gelb“ (für trockene Weine) und „weiß“ (für andere Weine) verliehene Gütezeichen ersetzt.

Der Rheingauer Weinbauverband ist Träger des Gütezeichens „Erstes Gewächs“, das erstmals für Weine des Jahrgangs 1999 vergeben wurde. Voraussetzung für die Erlangung dieses Gütezeichens ist neben der Einhaltung spezifischer weinbaulicher Maßnahmen (u. a. Hektarertrag von max. 50 hl/ha, Vorgabe der Handlese) und önologischer Werte (geschmacklich trockene Weine, höhere Mindestmostgewichte),

- dass es sich um die Rebsorten Riesling und Spätburgunder handelt,
- diese ausschließlich aus als qualitativ besonders hochwertig klassifizierten Rebflächen stammen,
- der Wein in einer speziellen sensorischen Prüfung die Auszeichnung „Erstes Gewächs“ zuerkannt bekommt.

Prämierungen

Prämierungen finden für Qualitätsweine und Prädikatsweine statt. Für alle 13 Anbauggebiete gibt es eine Gebiets- bzw. Landesprämierung, getragen von 5 Organisationen, die dafür von der jeweiligen Landesregierung ausdrücklich anerkannt sind. Auf Bundesebene prämiert die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) im Anschluss an die regionalen Wettbewerbe.

Die DLG zeichnet im Rahmen der Bundesweinprämierung deutsche Qualitätsweine, Prädikatsweine und Sekte b. A. mit DLG-Prämiert, dem silbernen DLG-Preis oder dem Goldenen DLG-Preis (bis 1997: Großen DLG-Preis) aus. Im Jahr 2017 wurden die Prämierungszeichen der DLG neu gestaltet. Seit Ende 2017 gelten die hier dargestellten Siegel der DLG.

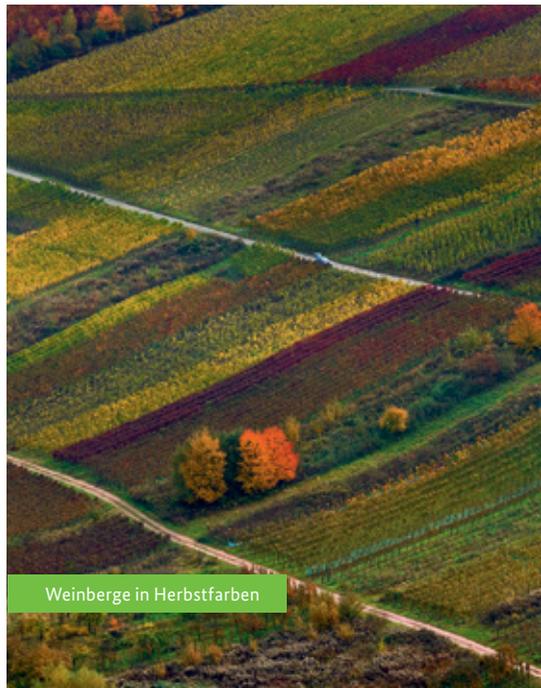


Die oberste Spitze eines Prämierungsjahres ist an dem Goldenen DLG-Preis Extra zu erkennen, den die DLG in einer weiteren Prüfung unter den Produkten mit der höchsten Bewertung aller Prüfrunden in bestimmten Kategorien vergibt.



Besonders erfolgreiche Teilnehmer der Bundesweinprämierung können mit einem Ehrenpreis des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ausgezeichnet werden, der neben Wein- auch Sekterzeugern verliehen wird.

Mit einer im Dezember 2005 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurde die amtliche Anerkennung von Auszeichnungen auch den nicht Weinbau treibenden Bundesländern ermöglicht. Vorher war diese Möglichkeit den Weinbau treibenden Bundesländern vorbehalten. Diese amtliche Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass die verliehene Auszeichnung in der Etikettierung angegeben werden darf. Im Zuge einer am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurde ermöglicht, dass künftig alle Landesregierungen Gütezeichen anerkennen können. Diese Möglichkeit war vorher den Weinbau treibenden Ländern vorbehalten.



Weinberge in Herbstfarben

Anhang

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein bzw. Prädikatswein

Diesen Antrag (Bsp.) muss der Winzer bei der zuständigen Behörde einreichen:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/> Stark umrandete Spalten nicht ausfüllen	
Datum der Bezeichnung		<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein bzw. Prädikatswein nach dem §§ 19 und 20 Weingesetz *)	
<input checked="" type="checkbox"/> Erweiterungsantrag *)		Reg.-Nr. bei Identifikationsproben zu Fassweinen Teilflächen / Erweiterungsmäßigungen	
Antragsteller / Postanschrift		Der vorgestellte Wein ist *) Fasswein <input type="checkbox"/> teilweise abgefüllt <input type="checkbox"/> vollständig abgefüllt <input checked="" type="checkbox"/>	
Telefon-, Faxnummer		Ultramenge der Anstellung	
Willi Winzer 0671-12345		1 5 0 0	
Weinweg 5		Der vorgestellte Wein ist die Erweiterung Teilfläche *)	
55545 Bad Kreuznach		1 5 0 0	
Betriebsnummer		Gesamtmenge der Wein-Nr. Liter nicht zutreffendes streichen	
Antrags-Nr.		3 0	
Jahr		Liter = 2 %	
7 7 1 0 9 9 9 0 0 0 8 1 8		Ausmaß	
Betreiber-Bezeichnung unter der der Wein in Verkehr gebracht werden soll. (Herkunft)		Stückung *) Gehalt in %	
Jahr	Orb.A.	Ausmaß	
2017	Kreuznach	3 0	
Lage/LF	Hinkelstein	Liter = 2 %	
Sorte(n)	Riesling	Prüfergebnis	
Riesling-Höchstgewichts		1 stattgegeben	
Qualitätsstufe	Qualitätswein	2 abgelehnt	
Erzeugerabfüllung/ Angabe des Abfüllers	Erzeugerabfüllung	3 abgestuft	
Weinart	trocken	4 Auflage	
Geschmacksangabe Classic / Selection		5 Einstufung in anderes Weinart	
Ausbauart / Zusatzbezeichnung		Mostgewicht oder natürlicher Alkoholgehalt	
Untersuchungsbefund für Prüfungsverfahren nach § 23 Abs. 1 i.V. mit Anlage 10 Wein-VO	Chem. Labor Reg.-Nr. 9999	7 5 Grad Cechde bzw. % Vol. Alkohol	
Analytische Werte	Anschrift des ausstellenden Labors:	Anzeicherung	
Memor.-Nr.	Weinlabor Oskar Müller Musterstrasse 9 55558 Weinhäusern	um 11 5 g/l auf 9 16 g/l bzw.	
97,6 g/l Gesamtspektrum		um % Vol. Alkohol auf % Vol. Alkohol	
12,36 %vol		Wurde Prüfung schon einmal beantragt? *)	
93,8 g/l Vorhandener Alkohol		Wenn ja, unter welcher Antragsnummer? *)	
11,88 %vol		Antrags-Nr. Reg.-Nr.	
28,7 g/l Gesamtextrakt (indirekt)		Antrags-Nr. Reg.-Nr.	
20,7 g/l Extrakt zuckerfrei (indirekt)		Das Erzeugnis setzt sich zusammen aus: *)	
8,0 g/l vergärbare vor Inversion Zucker nach Inversion		<input checked="" type="checkbox"/> 100 % selbsterzeugten Trauben	
8,0 g/l		<input type="checkbox"/> teilweise oder vollständig zugekauften Erzeugnissen	
7,7 g/l Gesamtsäure, als Weinsäure		Zusammensetzung des Erzeugnisses hinsichtlich Jahrgang, geographische Herkunfts- angabe und Rebeart(e): (erforderlichenfalls Angabe beifügen)	
61 mg/l Freie schwefelige Säure		Süßreserve gleiche Herkunft, Sorte und Jahrgang wie der Grundwein	
115 mg/l Gesamte schwefelige Säure		Ich (wir) versichern(e), dass das vorstehende Erzeugnis nach dem geltenden Recht hergestellt und bezeichnet ist und die vorgeschriebenen Maßgaben erfüllt sind. Die Angaben sind in die Weinbuchführung eingetragen. Das vorliegende Muster ist eine Durchschrittsprobe und entspricht der tatsächlichen Zusammensetzung und der Beschaffenheit der betreffenden Auffüllung oder Partie. Die vorstehenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Ich (wir) entkernen(e) mich (uns) bereit, der zuständigen Behörde (Prüfstelle) zur Überprüfung der Angaben Einblick in die Weinbuchführung zu gewähren.	
0,9954 bar CO ₂ -Druck (bei Perlewin b.A.) bei 20 °C		Bad Kreuznach 10.02.2018	
Bemerkungen: (sensorischer Befund)		Ort Datum	
keine Beanstandung		Unterschrift	
Bad Kreuznach, den 09.02.2018		Willi Winzer	
Datum der Analyse und Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen		-4-2018	

Erläuterung von Fachausdrücken

Alkoholgehalt

Folgende Alkoholangaben sind im EU-Recht definiert:

- Vorhandener Alkoholgehalt: der Alkohol, der in einem Erzeugnis enthalten ist
- Potenzieller Alkoholgehalt: der Alkohol, der durch vollständiges Vergären des in einem Erzeugnis (Trauben, Traubenmost) enthaltenen Zuckers gebildet werden kann
- Gesamtalkohol: die Summe aus potenziellem und vorhandenem Alkoholgehalt
- Natürlicher Alkoholgehalt: der Gesamtalkoholgehalt eines Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung

Anreicherung

Unter Anreicherung ist der Zusatz von Zucker, Mostkonzentrat oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) vor der Gärung zur Erhöhung des Alkoholgehaltes zu verstehen.

Badisch Rotgold

Badisch Rotgold ist ein Qualitätswein oder Prädikatswein, der in Baden aus einer Trauben- oder Maischemischung von Ruländer (Grauburgunder) und Blauem Spätburgunder erzeugt wird. Die Bezeichnung „Badisch Rotgold“ darf auch für inländischen Sekt b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden, sofern diese

Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Badisch Rotgold“ führen darf.

Bereich

Die Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt werden und die in nahe beieinander liegenden Gemeinden eines Anbaugebiets gelegen sind, bezeichnet man als Bereich.

Bereichsnamen

Seit einer 1989 vorgenommenen Änderung des Weingesetzes muss dem Bereichsnamen das Wort „Bereich“ in der gleichen Schriftart, -farbe und -größe nur dann noch vorangestellt werden, wenn der Bereichsname mit einer sonstigen geografischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist.

Cuvée

Cuvée ist gesetzlich definiert als der Traubenmost, der Wein oder die Mischung von Traubenmost und/oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen, die zur Herstellung einer bestimmten Art von Schaumwein bestimmt sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung „Cuvée“ jedoch oft auch gleichbedeutend mit „Verschnitt“ verwendet.

Extrakt (Gesamtextrakt)

Der Extrakt ist die Summe der nichtflüchtigen Substanzen des Weines. Dazu gehören zum Beispiel Säuren, Zucker, Mineral- und Farbstoffe, Glycerin und andere so genannte höhere Alkohole. Ein Wein mit hohem Extraktgehalt ist in der Regel vollmundig.

Hock

Diese Angabe ist zugelassen für einen lieblichen Landwein, der die geographische Bezeichnung „Landwein Rhein“ trägt und aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist.

Jungwein

Der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht ganz beendet ist und der noch nicht von der Hefe getrennt ist, wird als Jungwein bezeichnet.

Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost wird durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost durch zugelassene Methoden hergestellt. Er ist nicht karamellisiert und seine Dichte liegt nicht unter 1,240 kg/l. Verwendung findet konzentrierter Traubenmost in den übrigen Mitgliedstaaten als Anreicherungs- und Süßungsmittel (in Deutschland bei



Rieslingreben

Qualitätsweinen, Prädikatsweinen und Landweinen verboten!).

Konzentrierung

Konzentrierung bezeichnet die Verminderung des Wassergehaltes eines Mostes durch Eindampfen oder Kältebehandlung. Für deutsche Landweine, Qualitätsweine und Prädikatsweine ist die Konzentrierung durch Kälte nicht zugelassen.

Lage

Eine bestimmte Rebfläche (Einzellage) oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Lesegut gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtungen hergestellt werden und die in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebiets liegt, trägt die Bezeichnung Lage.

Liebfrau(en)milch

Liebfrauenmilch ist ein lieblicher weißer Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen, der zu mindestens 70 % aus Weintrauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau und Kerner hergestellt wird und von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt ist.

Maische

Die Maische besteht aus dem Saft, den Schalen und den Kernen der gemahlenden Trauben vor der Kelterung (Pressung).

Mindestmostgewicht (Mindestgehalt an natürlichem Alkohol)

Für die einzelnen Qualitätsstufen werden, differenziert nach Rebsorten und Herkünften, Mindestwerte als Qualitätskriterium festgelegt.

Mostgewicht

Das Mostgewicht gibt Auskunft über die Dichte des Traubenmostes, gemessen in Öchslegraden. Es wird in erster Linie bestimmt durch den Zuckergehalt (potenzieller Alkohol) und den Säuregehalt des Mostes und gilt als Qualitätsmaßstab.

Mousseux

Fachausdruck für das Perlen des Schaumweins im Glas.

Perlwein

Perlwein ist ein kohlenstoffhaltiges Erzeugnis mit einem Überdruck von 1 bis 2,5 bar und einem vorhandenen Alkoholgehalt von mind. 7% vol, das aus Wein oder Qualitätswein hergestellt wird.

Der Überdruck muss auf endogenes (= weineigenes) Kohlendioxid zurückzuführen sein, auf technischem Wege hergestellte Kohlensäure darf nicht verwendet werden. Bei Verwendung von technischer Kohlensäure ist das Erzeugnis zwingend als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ zu deklarieren.

Qualitätswein b. A.

Früher umfasste der Begriff Qualitätswein b. A. (b. A. = bestimmtes Anbaugebiet) als Oberbegriff Qualitätswein und Prädikatswein. Nach nunmehr geltendem Recht kann Qualitätswein b. A. alternativ zu der Bezeichnung Qualitätswein angegeben werden.

Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)

Das flüssige, nicht karamellierte Erzeugnis, das durch weitgehenden Wasserentzug und weitere zugelassene Behandlungen zur Entfernung der Inhaltsstoffe außer Zucker aus Traubenmost hergestellt wird, trägt die Bezeichnung RTK. Es ist ein hoch

konzentrierter Zuckersirup aus Traubenmost, der in der EU für die Anreicherung und Süßung zugelassen ist (in Deutschland für Landweine und Qualitätsweine b. A. bis 1986 verboten! Weiterhin verboten ist die Verwendung von RTK zur Süßung deutscher Qualitätsweine, Prädikatsweine und Landweine).

Restsüße

Der als Restsüße bezeichnete Restzuckergehalt eines Weins wird nach abgeschlossener Gärung durch Zusatz von Süßreserve (Traubenmost) oder mittels Gärungsunterbrechung durch Kühlung des gärenden Weins erreicht.

Riesling-Hochgewächs

Als Riesling-Hochgewächs darf ein weißer Qualitätswein bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist und der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 Volumenprozent über dem für das betreffende bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt. Zudem muss der Wein in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht haben.

Roséwein

Ausschließlich aus Rotweintrrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe, trägt die Bezeichnung Roséwein. Der Europäische Gerichtshof hat 1985 in einem Urteil festgestellt, dass Roséwein und Rotwein unmöglich nur durch die Weinbereitungsart unterschieden werden dürfen. Analytische Kriterien wurden aber bisher auf Gemeinschaftsebene nicht festgelegt.

Rotling

Rotling ist ein inländischer Wein von blassbis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von weißen und roten Trauben oder deren Maischen erzeugt wird, nicht aber durch Verschneiden von Mosten und Weinen. Der Begriff Rotling darf auch für inländischen Schaumwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Wein hergestellt worden ist, der die Bezeichnung „Rotling“ führen darf.

Rotwein

Rotwein wird aus roten Trauben gewonnen, wobei die roten Farbstoffe in der Regel durch Vergärung der Maische oder durch Maischeerhitzung aus der Beerenhaut gelöst werden. Analytische Farbkriterien wurden bisher nicht festgelegt.

Schaumwein

Schaumwein ist ein aus Wein gewonnenes, kohlendioxidreiches Erzeugnis, dessen Kohlendioxiddruck mindestens 3 bar beträgt. Das Kohlendioxid wird durch eine zweite Gärung des Grundweines erzeugt. Man unterscheidet Schaumwein, Qualitätsschaumwein (Sekt) und Sekt b. A.. Für die Herstellung und für die Bezeichnung gibt es EU-Vorschriften. Danach darf ein Schaumwein nur mit dem Herkunftsland („Deutscher Sekt“) bezeichnet werden, wenn die verwendeten Sektgrundweine zu 100 % aus dieser Herkunft sind.

Schieler

Schieler ist eine Bezeichnung für Qualitätsweine oder Prädikatsweine der Kategorie Rotling aus dem bestimmten Anbaugebiet Sachsen. Die Bezeichnung „Schieler“ darf auch für inländischen Sekt

b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Schieler“ führen darf.

Schillerwein

Schillerwein ist eine Bezeichnung für Qualitätsweine oder Prädikatsweine der Kategorie Rotling aus dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg. Die Bezeichnung „Schillerwein“ darf auch für inländischen Sekt b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Schillerwein“ führen darf.

Sekt

Sekt ist die traditionelle Kurzbezeichnung für Qualitätsschaumwein.

Süßreserve

Bezeichnung für einen unvergorenen und steril gehaltenen Traubenmost, der dem bereits fertig vergorenen Wein zugeführt wird, um dessen Gehalt an Restsüße zu bestimmen.

Traubenmost

Traubenmost ist das aus frischen Weintrauben gewonnene flüssige Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1 % vol (Siehe auch unter Konzentrierter Traubenmost und Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat).

Verschnitt

Unter Verschnitt versteht man das Vermischen von Weinen und Mosten. Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost und die Süßung gelten nicht als Verschnitt.

Wein

Wein ist das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Trauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Weinbaukartei

Die Weinbaukartei umfasst die parzellenscharfe Erfassung jeden Betriebes, der Rebflächen und der Produktionsdaten nach einheitlichen Kriterien in der EU.

Weinbergssrolle

Die Weinbergssrolle ist ein öffentliches Register, in das Bereiche, Lagen und kleinere geographische Einheiten (Kataster- oder Gewannnamen) eingetragen werden. Nur in die Weinbergssrolle eingetragene Namen der vorgenannten geographischen Bezeichnungen dürfen zur Angabe der Herkunft verwendet werden.

Weißherbst

Inländische Qualitätsweine und Prädikatsweine, die aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 vom Hundert aus hellgekeltertem Most hergestellt worden sind, dürfen die Bezeichnung Weißherbst tragen. Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Die Bezeichnung „Weißherbst“ darf auch bei inländischem Sekt b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Weißherbst“ führen darf.

Weißwein

Weißwein ist ein ausschließlich aus Weißweitrauben hergestellter Wein.



Moselkramen bei Bremm

Die Weinbauzonen in der EU

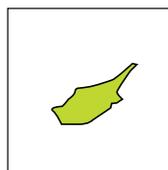
.....





In Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen sind die wichtigsten Maßnahmen der Weinbereitung (Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung) im Rahmen der EU-Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte getrennt nach „Weinbauzonen“ festgelegt.

Abgesehen von Baden (Zone B) gehören alle deutschen Rebflächen zur Zone A.



Zypern: Lagen über 600 m
Zone C IIIa

Weitere BZL-Medien:

Agrarmeteorologie



Die Agrarmeteorologie beschäftigt sich mit dem Einfluss von Wetter und Klima auf die Kulturpflanzen und gibt Empfehlungen für die Arbeit auf dem Feld. Die vorliegende Broschüre zeigt, welche Bedeutung diese Empfehlungen für den Agrarbereich haben.

Das gilt zum Beispiel für die Düngung oder für den Pflanzenschutz. Grundlagen sind die Entwicklungsprognosen der Pflanzen und der Schaderreger, zum anderen die Vorhersage von Witterung und Kleinklima. Die Agrarmeteorologie verbindet all diese Faktoren, so dass daraus konkrete Empfehlungen für den Landwirt abgeleitet werden können.

Hier werden die theoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungen für Landwirtschaft und Gartenbau, Weinbau, Obstbau und Sonderkulturen vorgestellt.

Broschüre nur als Download, DIN A4 (21 x 29,7 cm), 184 Seiten
Bestell-Nr. 1651

Berufsbildung in der Landwirtschaft: Ausbildung - Fortbildung - Studium



Wer als Landwirt oder Landwirtin im Wettbewerb bestehen will, braucht eine solide Berufsausbildung. Wie diese genau aussieht und welche alternativen Berufswege es gibt, darüber informiert dieses Heft. Ausgebildeten Fachkräften stehen vielfältige Tätigkeitsbereiche offen. Das Heft stellt dazu die wichtigsten Aufgaben und beruflichen Anforderungen vor und beschreibt die verschiedenen Bildungswege, die möglich sind. Neben der Berufsausbildung zum Landwirt/-in und den beruflichen Fortbildungen (zum Beispiel Meisterausbildung) gehört auch das Studium an Fachhochschulen und Universitäten zum Inhalt. Adressen der Hochschulen mit landwirtschaftlichen Studiengängen, die Ansprechpartner in den zuständigen Stellen für die Berufsbildung, die Rechtsgrundlagen sowie weiterführende Internethinweise sind aufgeführt.

Heft, DIN A5 (14,8 x 21 cm), 52 Seiten, Bestell-Nr. 1189

Berufsbildung im Weinbau: Ausbildung - Fortbildung - Studium



Fachverstand und Fingerspitzengefühl - beides braucht ein Winzer oder eine Winzerin, um guten Wein zu produzieren. Die Basis wird dazu in einer Berufsausbildung gelegt. Es können sich Fortbildungen zur Winzermeisterin oder zum Techniker anschließen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität zu beginnen. Das Heft stellt den aktuellen Stand der wichtigsten Berufsabschlüsse und Studiengänge im Weinbau vor und enthält eine Vielzahl von Adressen, die für Interessenten wichtig sind.

Heft, DIN A5 (14,8 x 21 cm), 44 Seiten, Bestell-Nr. 1276

Berufsbildung im Gartenbau Ausbildung - Fortbildung - Studium



Rund 6.000 junge Menschen entscheiden sich jährlich für eine Gärtnerlehre. Damit ist der Beruf des Gärtners der beliebteste unter den Agrarberufen. Das Heft fasst die wichtigsten Informationen zu den Bildungsabschlüssen zusammen. Trotz der für die Agrarbranche hohen Zahl an Auszubildenden haben Fachkräfte am Arbeitsmarkt gute Chancen. Eine Ausbildung erfolgt in einer der sieben Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau. Und die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten sind ebenso vielfältig: Gärtnermeisterin, Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/-in, Techniker/-in oder Fachagrarwirt/-in. Dazu kommen zahlreiche Studiengänge. In dem Heft sind die wichtigsten Informationen zu den Bildungsabschlüssen zusammengefasst und Adressen von Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und die der Berufsverbände genannt.

Heft, 14 x 21 cm, 68 Seiten, Bestell-Nr. 1102

Integrierter Pflanzenschutz



Durch die Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes können Ertrags- und Qualitätsverluste durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter weitgehend verhindert werden. Das Heft macht dem Praktiker das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes verständlich. Neben den Acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen werden Schutz, Förderung und Einsatz von Nützlingen sowie der sachgerechte chemische Pflanzenschutz nach dem Schadensschwellenprinzip vorgestellt.

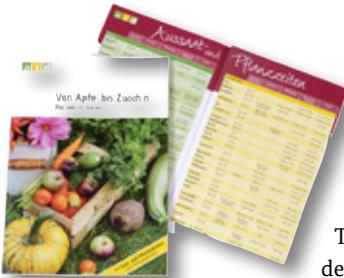
Heft Print, 14 x 21 cm, 48 Seiten, Bestell-Nr. 1032

Heil- und Gewürzpflanzen aus dem eigenen Garten



Von Anis bis Zitronenmelisse: Mit übersichtlichen Steckbriefen stellt das Heft 76 Heil- und Gewürzpflanzen vor. Daneben lernen Gartenfreunde verschiedene Varianten von Kräutergärten kennen und erfahren, was bei Anlage, Pflege und Ernte zu beachten ist. Jede Pflanzenart präsentiert sich in Wort und Bild. Neben den Kulturansprüchen sind die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten in der Küche oder in der Naturheilkunde und verschiedene Konservierungsverfahren erläutert.

Heft, DIN A5 (14,8 x 21 cm), 60 Seiten, Bestell-Nr. 1192



Von Apfel bis Zucchini - Das Jahr im Garten

Wer Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten ernten will, braucht das richtige Timing. In dieser Broschüre erfahren Hobbygärtner Monat für Monat, welche Aufgaben zu erledigen sind und was jetzt gesät oder gepflanzt werden kann. Wird der Salat zu früh gesät, bildet er keinen Kopf mehr aus, sind die Tomaten zu spät dran, werden sie nicht mehr reif. Und neben dem richtigen Zeitpunkt sind noch etliche weitere Vorlieben und Besonderheiten der unterschiedlichen Pflanzen zu beachten. Die Broschüre leitet den Leser durchs Gartenjahr und erklärt, welche Kulturen wann gesät oder gepflanzt werden können und was noch zu beachten ist. Darüber hinaus erhält sie Anleitungen zu grundlegenden Gartenthemen wie Bodenbearbeitung, Anzucht und Beetformen, aber auch Tipps zu besonderen Themen wie essbaren Blüten oder kletternden Exoten. Außerdem bietet sie eine herausnehmbare Tabelle mit Saat- und Pflanzabständen und -terminen. Die Tabelle ist wasserabweisend und eignet sich daher für den Einsatz vor Ort.

Broschüre, DIN A5 (14,8 x 21 cm), 108 Seiten, 1 Pflanzkalender
Bestell-Nr. 1559

Ohne Bienen keine Früchte



Unsere kleinsten Nutztiere liefern nicht nur Wachs und Honig, sie bestäuben auch fast 80 % der Nutzpflanzen. Ein großer Teil unserer Nahrungsmittel hängt indirekt mit den Bienen zusammen. Sie sorgen auch für eine Vielfalt in der Natur. Das Heft vermittelt einen Einblick in die faszinierende Welt der Bienen, ihre soziale Organisation und ihre Fähigkeit miteinander zu kommunizieren. Es gibt jedoch immer weniger lohnende Blüten für sie. Jeder Garten- und Balkonbesitzer kann dazu beitragen, Bienen Nahrungspflanzen vom zeitigen Frühjahr bis zum Herbst zur Verfügung zu stellen. Bienenschutz geht alle an.

Heft, 14 x 21 cm, 44 Seiten, Bestell-Nr. 1567

KTBL-Veröffentlichungen



Weinbau und Kellerwirtschaft



Die Datensammlung umfasst die Materialkosten und den Arbeitszeitbedarf für Neu-, Jung- und Ertragsanlagen in Steil-, Direktzug- sowie Terrassenlagen. Sie bietet umfangreiche Daten für den Maschineneinsatz im Weinberg und in der Kellerwirtschaft einschließlich der Gebäudekosten.

2017, 16. Auflage, ca. 140 S., Best.-Nr. 19520

Knauer, R.; Fader, B.

Praxis des ökologischen Weinbaus



Mit dieser Schrift erhalten Fachleute aus Praxis, Beratung und Ausbildung einen Einblick in die Grundlagen des ökologischen Weinbaus und in die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung. Die Besonderheiten bei der Umstellung, der Kontrolle und der Zertifizierung werden erläutert. Schwerpunktthemen sind Anbautechnik, Rebschutz, Verarbeitung, Vermarktung und Fördermöglichkeiten.

2015, 2. Ausgabe, 108 S., Best.-Nr. 11506

KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft



Das KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft ist Nachschlagewerk für all diejenigen, die Maschinen- und Verfahrenskosten kalkulieren und ihre Arbeitswirtschaft planen wollen oder sich einfach für einen bestimmten Wert interessieren. Für die wichtigsten pflanzenbaulichen Produktionszweige und Tierhaltungsverfahren findet der Nutzer arbeits- und betriebswirtschaftliche Daten sowie hilfreiche Informationen rund um Landwirtschaft.

2015, 288 S., Best.-Nr. 19518

Bestellhinweise

Besuchen Sie auch unseren Internet-Shop www.ktbl.de, Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Preisänderungen vorbehalten. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung. Senden Sie diese bitte an:

KTBL, Bartningstraße 49, D-64289 Darmstadt

Tel.: +49 6151 7001-189 Fax: +49 6151 7001-123 | E-Mail: vertrieb@ktbl.de | www.ktbl.de

Impressum

1116/2018

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: www.ble.de

Redaktion

Anne Staeves, BZL in der BLE

Referat 421 – Redaktion Landwirtschaft

Text

Achim Blau, Dr. Rudolf Nickenig, Deutscher Weinbauverband, Heussallee 26, 53113 Bonn

Layout

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 422 – Medienkonzeption und -gestaltung

Bilder

Titelbild: Dornfeldertraube; Frederik Eiden, moselpixx.de

Deutsches Weininstitut: Seite 9, Seite 13, Seite 25

Frederik Eiden, moselpixx.de: Seite 2, Seite 6, Seite 20, Seite 45, Seite 51

Spiegelhalter/STG, Seite 29, Peter Meyer, aid: alle weiteren Bilder

Rückseite:

© Kletr – stock.adobe.com

© ThomBal – stock.adobe.com

© Countrypixel – stock.adobe.com

© iStock.com – tepic

Druck

MKL Druck GmbH & Co., KG, Ostbevern

Nachdruck oder Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

28. Auflage

ISBN 978-3-8308-1312-5

© BLE 2018



BZL



Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissenschaftsbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.

www.praxis-agrar.de

Bestell-Nr. 1116
Preis: 2,50 €

